

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrats Baunach am 06.07.2021

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Kurzbericht - Teilsanierung des Gewölbebauwerks an der Brücke über die Lauter
 - 1.2. Kurzbericht - Kirchweih 2021
 - 1.3. Kurzbericht - Geophysikalische Prospektion des Areals rund um die Stufenburg
 - 1.4. Kurzbericht - Medaille für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung für Bürgermeister a.D. Ekkehard Hojer
2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung
3. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach, Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB, Feststellungsbeschluss
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Breites Feld", Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss
5. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes; Auswertung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Pferdehof; Auswertung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
7. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie; Umsetzungskonzept der hydromorphischen Maßnahmen an der Baunach durch das Wasserwirtschaftsamt; Beteiligung
8. Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes "Kulturgenossenschaft der Hutz- und Hörlachwiesen in der Gemarkung Baunach" von Amts wegen; Stellungnahme der Stadt Baunach
9. Gemeindliches Ortsrecht – Neuerlass einer Anleinverordnung
10. Gemeindliches Ortsrecht – Neuerlass einer Archivsatzung
11. Gemeindliches Ortsrecht – Neuerlass einer Archivgebührensatzung
12. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 12.1. Sonstiges - Bekanntgabe Termin Sturzflutrisikomanagement
 - 12.2. Sonstiges - Bekanntgabe Termin Einweihung FFW Priegendorf
 - 12.3. Sonstiges - Fahrradweg Stahlbügel
 - 12.4. Sonstiges - Einstellung Einwohnermeldeamt

12.5. Sonstiges - Fahrradweg Geländer

Um 17:30 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des des Stadtrats Baunach. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 30.06.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 08.06.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister Tobias Roppelt berichtet über folgende Themen:

1.1. Kurzbericht - Teilsanierung des Gewölbebauwerks an der Brücke über die Lauter

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt in absehbarer Zeit an der Brücke über die Lauter (Bundesstraße 279) aufgrund festgestellten Bauwerksschäden eine Teilsanierung des bestehenden Gewölbebauwerkes durchzuführen. In der Vergangenheit sind hier auch im Asphaltbereich regelmäßig Straßenschäden aufgetreten auf die das staatliche Bauamt ausdrücklich hingewiesen wurde.

Die Arbeiten müssen unter vollständiger Sperrung der B279 für den überregionalen Verkehr erfolgen. Für den Anliegerverkehr ist eine innerörtliche Umleitungsstrecke vorgesehen. Ein genauer Termin ist noch nicht bekannt, wird aber rechtzeitig veröffentlicht.

1.2. Kurzbericht - Kirchweih 2021

Auch die Kirchweih 2021 kann aus den bekannten Gründen leider nicht wie gewohnt stattfinden. Dennoch wollen wir am Kirchweih-Wochenende vom 16. Juli bis 19. Juli zumindest für unsere Kinder etwas bieten. So wird in Absprache mit dem Schaustellerbetrieb Georg Fischer am Marktplatz eine Losbude, Süßwaren und ein kleines Karussell angeboten. Auch die Gastronomie wird sicher einige Schmankerl anbieten. Rund um das Sportheim wird der FC Baunach wieder eine Bewirtung durchführen. Nächstes Jahr können wir die Kerwa dann hoffentlich endlich wieder in vollem Umfang feiern.

1.3. Kurzbericht - Geophysikalische Prospektion des Areals rund um die Stufenburg

Im Zeitraum vom 30.08.2021 bis 10.09.2021 findet auf Initiative des Arbeitskreises Stufenburg, eine Gruppierung der Frankenbundgruppe Baunach, in Zusammenarbeit mit der Universität Bamberg eine Geophysikalische Prospektion des Areals rund um die Stufenburg statt. Die baulichen Reste werden hier erfasst und in Ihren Dimensionen dokumentiert.

Ehrenamtliche und geschichtsbewusste Bürger sind willkommen und können sich gerne mit den Verantwortlichen des Frankenbundes in Verbindung setzen. Der Erste Bürgermeister Tobias Roppelt bedankt sich bereits jetzt schon bei den ehrenamtlichen für Ihre Arbeit und Ihr Engagement, die bereit sind einen Beitrag zur Erforschung der Geschichte unseres Raumes zu leisten. Die Stadt Baunach unterstützt dieses Vorhaben sehr gerne. Wir wollen die Bevölkerung und insbesondere auch interessierte junge Leute gerne mit einbinden und informieren.

1.4. Kurzbericht - Medaille für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung für Bürgermeister a.D. Ekkehard Hojer

Bei einem Festakt der Regierung von Oberfranken in Bayreuth wurde unserem Bürgermeister a.D. Ekkehard Hojer die Medaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung überreicht. Die Auszeichnung, welche seit 1966 vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren verliehen wird, würdigt Mandatsträger für langjähriges verdienstvolles Wirken in den Kommunen. Ekkehard Hojer war insgesamt 24 Jahre im Stadtrat Baunach tätig. Davon 18 Jahre als erster Bürgermeister. In seiner Amtszeit hat er die Entwicklung unserer Stadt positiv geprägt.

Die Stadt Baunach gratuliert recht herzlich zu dieser hohen Auszeichnung und wünscht viel Freude damit.

2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung

Der Stadtrat beschließt eine Nutzungsvereinbarung mit dem Caritasverein St. Oswald Baunach e.V. über den Betrieb eines Waldkindergartens zu schließen. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung nach Vorliegen der nötigen Genehmigungen mit dem Caritasverein St. Oswald Baunach e.V. zu schließen.

Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt, den Auftrag zur Neuanschaffung eines Kompakttraktors –John Deere Kompakttraktor X950R -für den Bauhof der Stadt Baunach an die Firma Nicklas Landtechnik, Wonsees zu vergeben. Die Auslieferung findet voraussichtlich im Juli / August diesen Jahres statt.

3. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach, Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB, Feststellungsbeschluss

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) im o.g. Verfahren wurde im Zeitraum vom 03. Mai 2021 bis einschließlich 07. Juni 2021 durchgeführt. Folgende Stellungnahmen sind dabei eingegangen:

Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Äußerungen eingegangen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Behörden und TÖB, die keine Einwände erhoben haben

- Regierung von Oberfranken
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Deutsche Telekom GmbH
- Vodafone Deutschland
- IHK für Oberfranken
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Gemeinde Breitbrunn

- Gemeinde Ebelsbach
- Gemeinde Oberhaid

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von den genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden.

Landratsamt Bamberg:

Bodenschutz:

Zu den oben genannten Planungen wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Stellungnahme vom 18.12.2020 die bodenschutzrechtlichen Belange mitgeteilt. Gegenüber der Stellungnahme vom 18.12.2020 ergeben sich keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.

Wasserrecht:

Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich keine neuen Erkenntnisse gegenüber der vorangegangenen Beteiligung, somit wird auf die Stellungnahme vom 18.12.2020 verwiesen.

Verkehrswesen:

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine verkehrsrechtlichen Bedenken. In der Nähe des geplanten Solarparks (ca. 150 m Entfernung) verläuft die Kreisstraße BA 37. Nach den Ausführungen der Unterlagen wird eine Blendung des Straßenverkehrs ausgeschlossen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz wird ggf. nachgereicht.

Aus Sicht des Fachbereichs Immissionsschutz bestehen keine Bedenken.

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes zur Kenntnis.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Die geforderten bodendenkmalpflegerischen Voruntersuchungen wurden durchgeführt. Diese waren negativ. Entsprechend sind unsere Auflagen erfüllt. Sie erhalten hiermit unsere Stellungnahme im Anhang zu oben genannter Planung per Mail. Eine zusätzliche Versendung per Post entfällt. Die Untere Denkmalschutzbehörde in CC erhält das Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder, Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege zur Kenntnis.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu obigem Verfahren vom 25.11.2020. Es ergeben sich für uns keine weiteren Gesichtspunkte mehr, die Berücksichtigung finden müssten. Wir halten die Belange der Landwirtschaft für ausreichend gewürdigt. Wir halten es auch nicht mehr für erforderlich, weiter an diesem Verfahren beteiligt zu werden, außer im Falle substanzieller Änderungen.

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis.

Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Bamberg

Die oben genannte Planung wurde uns zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt, aus Sicht der Landwirtschaft bestehen folgende Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung mit derzeit 10,80ha in Bayern entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zur Kenntnis.

Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken

Die von der o. g. Bauleitplanung betroffenen Flächen liegen im Verfahrensgebiet der Ländlichen Entwicklung Priegendorf. Die vorläufige Besitzeinweisung wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken am 02.10.2008 erlassen. Der Besitzübergang wurde zum 30.11.2008 wirksam.

Der neue Rechtszustand tritt voraussichtlich im Jahr 2022 ein.

Aus der Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken bestehen gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan — Bereich westlich Priegendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan — Solarpark Breites Feld keine Bedenken.

Hinweis:

Der Flurbereinigungsplan Priegendorf ist für den Bereich der o.g. Bauleitplanung unanfechtbar, jedoch noch nicht rechtskräftig. Der übersandte Kartenstand des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes entspricht nicht den derzeit rechtlichen Eigentumsverhältnissen. Vor der Errichtung des Solarparks ist eine Zustimmung nach § 34 Flurbereinigungsgesetz erforderlich.

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung zur Kenntnis.

Bayernwerk

Uu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.12.20. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss: 15 :

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Firma Bayernwerk zur Kenntnis.

Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann

Sehr geehrter Herr Martin!

Hier wurde von mir eine „falsche“ Stellungnahme geschrieben. (diese v. 24.05.21)

Die Stellungnahme vom 21.02.21 hat Gültigkeit. Eine weitere Beteiligung der Feuerwehr an diesem Verfahren, ist nicht mehr erforderlich.

Beschluss: 15 : 0

In der Stellungnahme vom 21.02.21 sind die Feuerwehrezufahrten und die Löschwasserversorgung nach vorliegenden Stellungnahmen gesichert und dort genannte entsprechende Auflagen in der Planung bereits berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die vorliegende Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Kenntnis.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat stellt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den ausgearbeiteten Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes "Solarpark Breites Feld") in der Fassung vom 06. Juli 2021 fest. Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Breites Feld", Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) im o.g. Verfahren wurde im Zeitraum vom 03. Mai 2021 bis einschließlich 07. Juni 2021 durchgeführt. Folgende Stellungnahmen sind dabei eingegangen:

Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Äußerungen eingegangen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Behörden und TÖB, die keine Einwände erhoben haben

- Regierung von Oberfranken
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Deutsche Telekom GmbH
- Vodafone Deutschland
- IHK für Oberfranken
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Gemeinde Breitbrunn
- Gemeinde Ebelsbach
- Gemeinde Oberhaid

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von den genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden.

Landratsamt Bamberg:

Bodenschutz:

Zu den oben genannten Planungen wurden im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB mit Stellungnahme vom 18.12.2020 die bodenschutzrechtlichen Belange mitgeteilt. Die in dieser Beteiligungsrunde formulierten Änderungsvorschläge wurden im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans vollumfänglich berücksichtigt. Gegenüber der Stellungnahme vom 18.12.2020 ergeben sich ansonsten keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.

Wasserrecht:

Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich keine neuen Erkenntnisse gegenüber der vorangegangenen Beteiligung, somit wird auf die Stellungnahme vom 18.12.2020 verwiesen.

Verkehrswesen:

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (GOP) bestehen keine verkehrsrechtlichen Bedenken. In der Nähe des geplanten Solarparks (ca. 150 m Entfernung) verläuft die Kreisstraße BA 37. Nach den Ausführungen der Unterlagen wird eine Blendung des Straßenverkehrs ausgeschlossen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz wird ggf. nachgereicht.

Aus Sicht des Fachbereichs Immissionsschutz bestehen keine Bedenken.

Mit dem Vollzug des §10 Abs. 3 BauGB sind 3 Ausfertigungen der o. g. Planmaßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes zur Kenntnis.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Die geforderten bodendenkmalpflegerischen Voruntersuchungen wurden durchgeführt. Diese waren negativ. Entsprechend sind unsere Auflagen erfüllt. Sie erhalten hiermit unsere Stellungnahme im Anhang zu oben genannter Planung per Mail. Eine zusätzliche Versendung per Post entfällt. Die Untere Denkmalschutzbehörde in CC erhält das Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder, Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege zur Kenntnis.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu obigem Verfahren vom 25.11.2020. Es ergeben sich für uns keine weiteren Gesichtspunkte mehr, die Berücksichtigung finden müssten. Wir halten die Belange der Landwirtschaft für ausreichend gewürdigt. Wir halten es auch nicht mehr für erforderlich, weiter an diesem Verfahren beteiligt zu werden, außer im Falle substantieller Änderungen.

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis.

Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Bamberg

Die oben genannte Planung wurde uns zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt, aus Sicht der Landwirtschaft bestehen folgende Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung mit derzeit 10,80ha in Bayern entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zur Kenntnis.

Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken

Die von der o. g. Bauleitplanung betroffenen Flächen liegen im Verfahrensgebiet der Ländlichen Entwicklung Priegendorf. Die vorläufige Besitzeinweisung wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken am 02.10.2008 erlassen. Der Besitzübergang wurde zum 30.11.2008 wirksam.

Der neue Rechtszustand tritt voraussichtlich im Jahr 2022 ein.

Aus der Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken bestehen gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan — Bereich westlich Priegendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan — Solarpark Breites Feld keine Bedenken.

Hinweis:

Der Flurbereinigungsplan Priegendorf ist für den Bereich der o.g. Bauleitplanung unanfechtbar, jedoch noch nicht rechtskräftig. Der übersandte Kartenstand des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes entspricht nicht den derzeit rechtlichen Eigentumsverhältnissen. Vor der Errichtung des Solarparks ist eine Zustimmung nach § 34 Flurbereinigungsgesetz erforderlich.

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung zur Kenntnis.

Bayernwerk

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.12.20. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss: 15 : 0

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Firma Bayernwerk zur Kenntnis.

Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann

Sehr geehrter Herr Martin!

Hier wurde von mir eine „falsche“ Stellungnahme geschrieben. (diese v. 24.05.21)

Die Stellungnahme vom 21.02.21 hat Gültigkeit. Eine weitere Beteiligung der Feuerwehr an diesem Verfahren, ist nicht mehr erforderlich.

Beschluss: 15 : 0

In der Stellungnahme vom 21.02.21 sind die Feuerwehruzufahrten und die Löschwasserversorgung nach vorliegenden Stellungnahmen gesichert und dort genannte entsprechende Auflagen in der Planung bereits berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Stadtrat nimmt die vorliegende Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Kenntnis.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Breites Feld" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan der Fassung vom 06. Juli 2021 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss – nach ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung der diesbezüglichen Flächennutzungsplan-Änderung - ortsüblich bekannt zu machen und den Bebauungsplan damit in Kraft zu setzen.

| |
|---|
| 5. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes; Auswertung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung |
|---|

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Kutzner von der Planungsgruppe Strunz Ingenieurgesellschaft mbH und erklärt in diesem Zusammenhang den aktuellen Sachstand zum Thema Pferdehof. Es wird als erstes die Billigung des Entwurfes und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Als nächstes wird es eine weitere öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange geben. Parallel dazu wird der Durchführungsvertrag auf Grundlage des beschlossenen Entwurfs erarbeitet. Dieser Durchführungsvertrag muss vor Satzungsbeschluss beschlossen werden und unterschrieben vorliegen. Im Anschluss daran stellen die Pferdepartner einen Bauantrag. Dieser wird dem Bauausschuss vorgelegt. Danach wird es zur endgültigen Genehmigung der unteren Baubehörde im Landratsamt Bamberg vorgelegt. Die gesamten Kosten dieses Verfahrens trägt der Vorhabenträger Pferdepartner Franken. Die Stadt Baunach ist an den Kosten nicht beteiligt. Dies war die Voraussetzung für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Kutzner. Dieser stellt die Stellungnahmen und die Abwägungsbeschlüsse vor.

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

In der Sitzung vom 04. Mai 2021 hatte der Stadtrat den Vorhabenträgern bis zum 30. Juni 2021 Zeit gegeben, die Unterlagen im Bauleitplanverfahren vorzulegen. Die Unterlagen sind am 29. Juni im Bauamt eingegangen.

Im Verfahren der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Bereich der Stellplätze des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021 durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen sind dabei eingegangen:

1. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

„Zusätzlich zu unseren nach wie vor aktuellen Einwendungen gegen den vorläufigen Bebauungsplan Pferdehof widersprechen wir der 16. Änderung des Flächennutzungsplans aus folgenden Gründen:

1. Die Erweiterung der Flächen stellt einen weiteren Eingriff in die Natur dar.

2. Auf dem Gebiet der Parkplatzfläche ist mit Altlasten im Boden zu rechnen und es besteht seit 1993 eine Rekultivierungsplanung. Wurde diesbezüglich im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Bodenuntersuchung vorgenommen?

3. Der Bereich im Norden der Sonderbaufläche, der für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung dienen soll, befindet sich auf einem ausgewiesenen Biotop (Flächen Nr. 6031-0004-001) und muss deshalb abgelehnt werden.

4. Die vorgesehene Ausgleichsfläche liegt im FFH-Gebiet „Hänge am Kraiberg (5931-372)“ und ist deshalb nicht geeignet. Das Landesamt für Umwelt schreibt zu dem Thema Ausgleichsflächen, Ersatzflächen und Ökokonto: „...dementsprechend sind auf anderen Flächen landschaftspflegerische und der Natur dienliche Maßnahmen durchzuführen, um die ökologische Qualität dieser Flächen deutlich zu steigern. Die somit ökologisch höherwertigen Flächen sollen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft „ausgleichen“ und sind dauerhaft zu sichern und zu halten....“

Da ein FFH-Gebiet ohnehin höchste ökologische Anforderungen erfüllt, kann es nicht gleichzeitig als Ausgleichsfläche für ein Vorhaben, das massiv in die Natur eingreift, dienen.“

Beschluss: 13 : 2

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Zu 1. Der Eingriff wird ausgeglichen, wie im - den Unterlagen beigefügten - Umweltbericht ausgeführt.

Zu 2. Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens ist eine Baugrunduntersuchung vorgenommen worden. Bezüglich der Rekultivierungsplanung liegt eine Abstimmung mit dem Landratsamt vor. Altlasten wurden nicht festgestellt.

Zu 3. Diese Behauptung ist falsch. Der für Versorgungsanlagen gelb markierte Bereich liegt deutlich außerhalb der Biotopsignatur. Der im Flurstück liegende Bereich der Biotopdarstellung entspricht aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche und kann in etwa dem Kronenüberhang des dort befindlichen Laubbaums gleichgesetzt werden. Die Flurgrenze der vorläufigen Besitzeinweisung (Flurneuordnung) entspricht der vorhandenen Situation. Diese Situation wird durch die Ausweisung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen deutlich im Sinne des Naturschutzes verbessert.

Zu 4. Diese Behauptung ist falsch, die Ausgleichsfläche liegt nicht im FFH-Gebiet, sondern in seiner unmittelbaren Nähe. Damit arrondiert die geplante Ausgleichsfläche das FFH-Gebiet und vernetzt zudem die randlich vorhandenen Biotopstrukturen im Süden und Osten.

2. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

„Zusätzlich zu unseren nach wie vor aktuellen Einwendungen gegen den vorläufigen Bebauungsplan Pferdehof widersprechen wir der 16. Änderung des Flächennutzungsplans aus folgenden Gründen:

1. Die Erweiterung der Flächen stellt einen weiteren Eingriff in die Natur dar.
2. Auf dem Gebiet der Parkplatzfläche ist mit Altlasten im Boden zu rechnen und es besteht seit 1993 eine Rekultivierungsplanung. Wurde diesbezüglich im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Bodenuntersuchung vorgenommen?
3. Der Bereich im Norden der Sonderbaufläche, der für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung dienen soll, befindet sich auf einem ausgewiesenen Biotop (Flächen Nr. 6031-0004-001) und muss deshalb abgelehnt werden.
4. Die vorgesehene Ausgleichsfläche liegt im FFH-Gebiet „Hänge am Kraiberg (5931-372)“ und ist deshalb nicht geeignet. Das Landesamt für Umwelt schreibt zu dem Thema Ausgleichsflächen, Ersatzflächen und Ökokonto: „...dementsprechend sind auf anderen Flächen landschaftspflegerische und der Natur dienliche Maßnahmen durchzuführen, um die ökologische Qualität dieser Flächen deutlich zu steigern. Die somit ökologisch höherwertigen Flächen sollen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft „ausgleichen“ und sind dauerhaft zu sichern und zu halten....“
Da ein FFH-Gebiet ohnehin höchste ökologische Anforderungen erfüllt, kann es nicht gleichzeitig als Ausgleichsfläche für ein Vorhaben, das massiv in die Natur eingreift, dienen.

Beschluss: 13 : 2

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Zu 1. Der Eingriff wird ausgeglichen, wie im - den Unterlagen beigefügten - Umwelt-bericht ausgeführt.

Zu 2. Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens ist eine Baugrunduntersuchung vor-genommen worden. Bezüglich der Rekultivierungsplanung liegt eine Abstimmung mit dem Landratsamt vor. Altlasten wurden nicht festgestellt.

Zu 3. Diese Behauptung ist falsch. Der für Versorgungsanlagen gelb markierte Bereich liegt deutlich außerhalb der Biotopsignatur. Der im Flurstück liegende Bereich der Biotopdarstellung entspricht aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche und kann in etwa dem Kronenüberhang des dort befindlichen Laubbaums gleichgesetzt werden. Die Flurgrenze der vorläufigen Besitzeinweisung (Flurneuordnung) entspricht der vorhandenen Situation. Diese Situation wird durch die Ausweisung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen deutlich im Sinne des Naturschutzes verbessert.

Zu 4. Diese Behauptung ist falsch, die Ausgleichsfläche liegt nicht im FFH-Gebiet, sondern in seiner unmittelbaren Nähe. Damit arrondiert die geplante Ausgleichsfläche das FFH-Gebiet und vernetzt zudem die randlich vorhandenen Biotopstrukturen im Süden und Osten.

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutz

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baunach keine Einwände, wenn die mit dem Betrieb des Pferdehofes verbundenen Em-/Immissionen, wie

geplant, in einem nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan -siehe Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 05.11.2019 - näher dargestellt und bewertet werden.

Beschluss: 15 : 0

Eine entsprechende Betriebsbeschreibung und -bewertung wird gemäß Stellungnahme des Landratsamtes im Bebauungsplanverfahren in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bodenschutz

Zu den Planungen wurde bereits im Rahmen der 13. Änderung des FNP am 08.12.2016 und bzgl. der Aufstellung des vorhabenbezogenen BBP „Sondergebiet Pferdehof“ am 28.11.2019 Stellung genommen. Mit E-Mail vom 14.05.2020 wurde der Stadt Baunach zudem eine grobe Skizze mit den Grenzen der ehemaligen Deponiefläche und dem Geltungsbereich des Rekultivierungsplans vom 08.10.1993 zugeschickt.

Die ursprünglichen Planungen zum Sondergebiet Pferdehof trafen bisher auf zwei Probleme: zum einen auf die Lage des Planungsgebiets im Bereich der ehemaligen Bauschuttdeponie und zum anderen auf die Überschneidung mit dem Rekultivierungsplan vom 08.10.1993. Entgegen den Ausführungen unter Nr. 1.1 der Planbegründung hat die bestehende Rekultivierungsplanung und der Altlastenverdacht nichts miteinander zu tun. Beide Punkte sind getrennt voneinander zu betrachten.

Auf Grundlage der bisherigen Stellungnahme lässt sich zu den beiden oben genannten Problemen Folgendes feststellen:

Altlastenthematik: Der nunmehr in eine Sonderbaufläche zu ändernde Bereich befindet sich auf einem Ausläufer der ehemaligen Bauschuttdeponie. Ablagerungen können daher nicht ausgeschlossen werden. In der Stellungnahme vom 28.11.2019 und in der E-Mail vom 14.05.2020 wurde für die Zufahrt und die östlich davon gelegenen Stellplätze auf die notwendige Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG und eine entsprechende Berichtigung des textlichen Hinweises im BBP-Entwurf hingewiesen. Bei entsprechender Berücksichtigung steht die Altlastenthematik der Sondergebietsausweisung nicht entgegen.

Fachplanungsrecht: Der Bereich der aktuellen Planänderung überschneidet sich trotz der Lage auf der ehemaligen Deponiefläche nicht mit dem Geltungsbereich des Rekultivierungsplans vom 08.10.1993. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Ablagerungen außerhalb der genehmigten Deponiefläche vorgenommen wurden; es handelt sich um eine Überschüttung bzw. einen „wilden“ Ausläufer der Deponie. Ablagerungsfläche und Geltungsbereich des Rekultivierungsplans sind deshalb nicht identisch. Die aktuelle FNP-Änderung steht bzgl. des Rekultivierungsplans nicht im Widerspruch zu übergeordneten Planungen.

Im Ergebnis bestehen gegen die eingereichte Planung in der nunmehr vorliegenden Form keine Einwände.

Beschluss: 15 :0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Punkte Rekultivierungsplanung und Altlastenverdacht werden im weiteren Verfahren wie vorgeschlagen getrennt betrachtet.

Bezüglich der Berichtigung des textlichen Hinweises zum Thema Altlasten wird auf die Beschlussfassung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Die fachplanungsrechtlichen Ausführungen und das Fazit werden zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht

Da das Wasserwirtschaftsamt Kronach ebenfalls im Verfahren beteiligt worden ist, ist die beiliegende umfassende Stellungnahme der Fachbehörde v. 09.12.2020 ebenfalls voll umfassend zu berücksichtigen!

Schreiben des WWA Kronach vom 09.12.2020 (keine Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren!)

zu Ihrem Schreiben vom 18.11.2020 betreffend den geplanten Neubau eines Pferdehofes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1605, Gemarkung Baunach, südlich der Stadt Baunach teilen wir Folgendes mit.

Allgemeines

- Wir werden in wasserrechtlichen Verfahren regelmäßig nach Aufforderung durch die Wasserrechtsbehörde, hier dem Landratsamt Bamberg, als amtlicher Sachverständiger tätig. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden vom Landratsamt als Träger der Verfahren erteilt. Verfahrensfragen bitten wir deshalb an das Landratsamt zu richten.
- Nach den gesetzlichen Vorgaben sind grundsätzlich die Gemeinden zur Abwasser-beseitigung verpflichtet. Unter bestimmten Umständen kann die Übernahme des Abwassers von der Gemeinde abgelehnt und die Entsorgungspflicht auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Konzepte der Abwasserbeseitigung sind da-her zuallererst mit der Gemeinde abzustimmen.

Entsorgung von häuslichem Schmutzwasser

- Für die Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers soll eine Kleinkläranlage vor-gesehen werden. Bei der Festlegung der Anforderungen an die Einleitung ist das Merkblatt Nr. 4.4/22 des Bayer. Landesamtes für Umwelt zu beachten. Die Bemessung der Kleinkläranlage hat nach DIN 4261 bzw. dem technischen Regelwerk zu erfolgen.
- Hinsichtlich des angesprochenen Grabens liegen aus fachlicher Sicht ungünstige Einleitbedingungen vor. Der weitgehend trockene Graben mündet erst nach etwa 600 m in die Lauter und führt streckenweise offen durch bebaute Siedlungsflächen. Es ist im Regelfall von einer unkontrollierten linienhaften Versickerung im Graben auszugehen. Für eine planmäßige Versickerung sollte besser an geeigneter Stelle die Herstellung einer Versickerungsanlage, bevorzugt eine Versickerungsmulde mit bewachsenen (sic) Oberboden, geprüft werden.
- Neben der Beurteilung der Einleitungssituation aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist auch eine Beurteilung aus hygienischer Sicht erforderlich. Hierfür wäre der Fachbereich Gesundheitswesen am Landratsamt Bamberg zu beteiligen.
- Bei nur zeitweisen (sic) oder auch stark schwankenden (sic) Abwasseranfall wäre ein Reinigungsverfahren) auszuwählen, welches für einen derartigen Anwendungs-fall geeignet ist. Zweckmäßig erscheinen Verfahrensvarianten mit immobilisierter Biomasse und mit großem Puffervermögen (z. B. bepflanzte Bodenfilter, Abwasser-teich, Sandfilterschacht)
- Bevor die Planung einer Kleinkläranlage weiterverfolgt wird, empfehlen wir aus Sicht des Gewässerschutzes dem Betreiber im Rahmen einer LAWA- Kostenvergleichs-rechnung einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu untersuchen und dabei Betriebs- und Unterhaltskosten mit einzubeziehen. Möglicherweise ist im Zuge der Herstellung der Trinkwasserleitung eine Abwasserableitung kostengünstig umsetz-bar.

Regenwasserableitung

- Grundsätzlich ist für eine gezielte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzung) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde (hier: Landratsamt Bamberg) erforderlich. Dazu sind entsprechende Antragsunterlagen (Erläuterungen, technische Nachweise, Pläne) bei der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen und genehmigen zu lassen.
- Bisher galt das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ als fachliche Grundlage für die Planung und Begutachtung von neu zu errichtenden Entwässerungsanlagen. Mit der Veröffentlichung der Arbeitsblätter DWA-A 102-1 und DWA-A 102-2 zum Dezember 2020 wurde in Teilen das Merk-blatt DWA-M 153 ersetzt. Uns wurde hierzu aktuell mitgeteilt, dass derzeit ein Ein-führungsschreiben für Bayern vorbereitet wird.
- Die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und damit der Umfang der notwendigen qualitativen Behandlungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage allgemeiner Kenntnisse zu den Herkunftsflächen. Nach den Erfahrungen sind die Betriebsflächen von Reiterhöfen im Regelfall den stark verschmutzten Flächen zuzuordnen, jedenfalls nicht als gering belastet zu beschreiben. Dachflächen bedürfen nur einer besonderen Betrachtung, wenn es sich bei der Dachhaut um die Materialien Kupfer, Zink oder Blei (auch Titanzink oder verzinktes Material) handelt, und keine dauerhafte Beschichtung vorhanden ist, die einen Metallaustrag verhindert. Das Erfordernis einer Niederschlagswasserbehandlung ist nochmals zu prüfen.

- Bei Pferdehöfen geht es auch um die Themen „Behandlung Pferdemit“ mit Mistplatte und Jauchegrube, sowie ggf. um Waschplätze und befestigte Ausläufflächen. Wir weisen darauf hin, das JGS- Anlagen der AWSV unterliegen, und hierzu die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt zu beteiligen ist.
- Für die Niederschlagswassereinleitung in hydraulischen Hinsicht ist auf die begrenzte Leistungsfähigkeit des Grabensystems bis zur Lauter hinzuweisen. Zudem führt der Graben streckenweise durch die Bebauung mit dem dort vorhandenen erhöhten Gefährdungs- und Schadenspotenzial. Wir sprechen uns ,deshalb dafür aus, mit der Drosselabflussspende aus dem geplanten Regenrückhaltebecken die „natürliche“ Abflussspende des ursprünglich unbebauten Gebietes nicht zu überschreiten.

Messpegel

Nach unserer Einschätzung dürfte es sich bei dem Messpegel um die Grundwassermessstelle GWM 4 der ehemaligen Hausmülldeponie Hemmerleinsleite (Kat- Nr. 47100156) der Stadt Baunach handeln. Für die Deponie sind zwar aktuell keine weiteren Maßnahmen erforderlich, jedoch ist sie nicht aus dem Altlastenkataster entlassen. Die GWM kann also u. E. nicht ohne weiteres rückgebaut werden.

Zur weiteren wasserrechtlichen Behandlung einer möglichen Kleinkläranlage möchten wir noch anmerken, dass unter bestimmten Voraussetzungen einem Verfahren nach Art. 70 BayWG (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) eröffnet werden kann, soweit die konkreten Anforderungen in einem weiteren Planungsschritt mit uns abgestimmt werden.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss: 14 : 1

Die grundsätzlichen Ausführungen im Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 09.12.2020 werden im Zuge der konkreten Bauleitplanung / Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt. Auf das Entwässerungskonzept, das im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdehof“ den Unterlagen beiliegen wird, wird verwiesen.

Staatliches Bauamt Bamberg

Gegen die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Pferdehof“ bestehen von uns keine Einwände.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind derzeit keine ausgewiesenen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings wird die Fläche als Vermutungsbereich im Sinne Art. 7 BayDSchG aufgrund bodendenkmalpflegerischer Indikatoren aus dem Umfeld bewertet. Auf die Vermutung wird detailliert im Rahmen der konkreten Bauleitplanung für diesen Bereich eingegangen werden.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen und empfehlen folgende Formulierung:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB im November/Dezember 2019 zum Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingegangen ist.

Die Meldepflicht von Bodenfunden ist in der konkreten Bauleitplanung bereits entsprechend berücksichtigt und in den Hinweisen im Textteil zum Bebauungsplan enthalten.

Bayerischer Bauernverband Bamberg

Wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung seitens des Bayerischen Bauernverbandes gegen die vorgesehenen Planungen bezüglich des Pferdehofes erneut an folgende (sic) Einwendungen festgehalten werden muss:

Einwendungen wie folgt:

Die Erschließung ist nur über den Röderweg möglich, diese Zufahrt ist durch die Baugebiete stark verkehrsbelastet. Weiterhin ist die Parkmöglichkeit am Ortsrand nicht ausreichend für den Pferdehof in dieser Größe. Es ist dauernd damit zu rechnen, dass die Besucher auf den Feldwegen (Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken) parken und damit die Zufahrt versperren.

Zusätzlich ist mit einer Geruchs-, Lärm- und Staubemission für die angrenzenden Baugebiete zu rechnen. Eine entsprechende Futterfläche von ca. 0,3 bis 1 ha Nutzfläche ist nicht gegeben, ebenso ist eine entsprechende Weidefläche nicht gegeben. Somit ist eine artgerechte Tierhaltung in Frage gestellt.

Über eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wären wir Ihnen sehr dankbar.

Beschluss: 12 : 3

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Einwendungen wortgleich zu denen in der Stellungnahme vom 17.12.2019 zum Bebauungsplanverfahren sind. Der Stadtrat muss im weiteren feststellen, dass die in der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung aufgeführten „Ziele und Zwecke der Änderung“ offensichtlich nicht erfasst wurden. Die Sonderbaufläche für den Pferdehof ist bereits seit 2018 genehmigt; es geht lediglich um eine Änderung bzw. Ergänzung der wirksam ausgewiesenen Fläche.

Zu den Einwendungen beschließt der Stadtrat wie folgt:

Die Belastung des Röderwegs wird durch den Besucherverkehr des Pferdehofs nur marginal erhöht. Die vorliegende Planänderung schafft Fläche für Parken unmittelbar am Pferdehof; sie ist ausreichend dimensioniert, so dass kein Parken auf den Feldwegen erfolgt.

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung. Auf das Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Zur o. g. Planung werden seitens des AELF Bamberg keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

PLEdoc GmbH

Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Bayernwerk Netz GmbH

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens in der Planung zu berücksichtigen.

Wir möchten darum bitten weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, oder an oben stehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Pferdehof“ vom 09.12.2019.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH werden nicht beeinträchtigt. Dies begründet sich wie folgt:

Die gemäß den übersandten Anlagen in der Nähe der Ausgleichsflächen (Teile der alten Flur-Nrn. 2843, 2844, 2845 und 3060) bestehenden Anlagen werden von der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung einer Streuobstwiese“ nicht berührt, da diese nur in Teilen der neuen Flur-Nr. 4495 erfolgt. Damit ist die Grenze der Ausgleichsfläche mindestens 10 m von dem im Wirtschaftsweg mit der neuen Flur-Nummer 4596 vorhandenen Niederstromkabel entfernt. Die Ausgleichsmaßnahme tangiert dieses Kabel auf keinen Fall. Der geforderte Pflanzabstand von 2,5 m zur Trassenachse wird mehr als deutlich eingehalten. Tiefbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die gemachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Übernahme in die Planunterlagen wird nicht erforderlich. Bezüglich der Stellungnahme zum Bebauungsverfahren wird auf die Abwägung im Bebauungsverfahren verwiesen. Die Bayernwerk Netz GmbH wird an weiteren Verfahrensschritten beteiligt.

Immobilien Freistaat Bayern

Die Immobilien Freistaat Bayern hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass die Immobilien Freistaat Bayern keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.

Regionaler Planungsverband Oberfranken West

Gegen die vorliegende Planung der Stadt Baunach, Landkreis Bamberg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände. Wir bitten dies zu vermerken.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wege-sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen 16. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (Bereich des Bebauungsplanes "SO Pferdehof") der Stadt Baunach haben wir keine Einwände.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.

Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann

Zu Ihrem o. g. Schreiben (Mail) nehme ich wie folgt Stellung:

1 Die Zufahrtstraßen müssen den einschlägigen Normen für die Feuerwehr entsprechen. (Mindestbreite 3,50 mtr., Achslast 10 to.)

2 Die Gemeinde bzw. der Wasserversorgen hat den Nachweis zu erbringen, dass die Löschwasserversorgung von 96 cbm f. 2 Stunden gewährleistet ist. Sollte der Pferdehof lt. Brandschutzkonzept einen höheren Löschwasserbedarf haben, muss der Betreiber des Pferdehofes dafür Sorge tragen. (Löschwasserbehälter o. ä.)

3 Ein Bereitstellungsraum für die FW gem. DIN ist auf dem Grundstück zu errichten. (kann auch über öffentliche Straßen gesichert werden, vorausgesetzt dass die Stadt Baunach diese bereit stellt)

4 Anlagen für Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, wird von der genehmigten (sic) Behörde, dem LRA Bamberg bestimmt bzw. durch das Brand-schutzgutachten beschrieben.

5 Neben den Stallungen sollten ausreichend eingezäunte Flächen zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfall die Tiere dort kurzfristig, gefahrlos unterbringen zu können.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung (...)

Stadtratsmitglied Manuela Föbel bittet um Überprüfung der Zufahrtsstraße. Diese sollte mindestens 3,50 Meter betragen.

Beschluss: 13 : 2

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme, die wohl versehentlich als Betreff „BBP SO Pferdehof“ aufweist, obwohl es sich um die 16. FNP-Änderung handelt, zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

1 Die Breite der Zufahrt beträgt gemäß im Verfahren befindlichem Bebauungsplan mindestens 3,50 und mehr Meter. Auf die konkrete Bauleitplanung wird verwiesen. Es soll im Rahmen der Erschließungsplanung die Breite der Zufahrtsstraße überprüft werden.

2 Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Erschließungsplanung zur konkreten Bauleitplanung entsprechend gesichert bzw. werden erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen ergriffen.

3 Auf dem Grundstück befindet sich in der Freifläche sowie im Bereich der Zufahrt ausreichend Platz für Aufstellräume der Einsatzfahrzeuge.

4 Kenntnisnahme. Ein Brandschutzgutachten/ -konzept wird in der Ausführungsplanung gemäß den Vorgaben der zuständigen Genehmigungsbehörde erstellt werden.

5 Die etwa 1.800 m² große umzäunte Koppelfläche wird für den Notfall als ausreichend angesehen.

Gemeinde Breitbrunn

Der Gemeinderat Breitbrunn erhebt keine Einwendungen gegen die Planungen der Stadt Baunach.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Gerach

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt der vorgelegten Planung der Stadt Baunach zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Einwände werden nicht erhoben. Auf einer (sic) Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass Einwände nicht erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt, die Gemeinde Gerach am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Gemeinde Lauter

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt der vorgelegten Planung der Stadt Baunach zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Einwände werden nicht erhoben. Auf einer (sic) Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass Einwände nicht erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt, die Gemeinde Lauter am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Markt Rattelsdorf

Der Markt Rattelsdorf nimmt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Pferdehof“ der Stadt Baunach zur Kenntnis. Es werden keine Bedenken geäußert, auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Bedenken geäußert werden und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt, den Markt Rattelsdorf am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Markt Rentweinsdorf

Die Planungen berühren keine Belange des Marktes Rentweinsdorf. Es werden daher keine Einwendungen erhoben.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: 12 : 3

Der Stadtrat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich "Sondergebiet Pferdehof") in der Fassung vom 06.07.2021.

Beschluss: 15 : 0

Der Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

| |
|---|
| 6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Pferdehof; Auswertung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung |
|---|

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

In der Sitzung vom 04. Mai 2021 hatte der Stadtrat den Vorhabenträgern bis zum 30. Juni 2021 Zeit gegeben, die Unterlagen im Bauleitplanverfahren vorzulegen. Die Unterlagen sind am 29. Juni 2021 im Bauamt eingegangen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdehof“ im Zeitraum vom 25. November 2019 bis einschließlich 20. Dezember 2019 statt. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

1. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (18.12.2019)

Wir sind Eigentümer der Flurnummer 3722/000 der Gemarkung Baunach.

Unser Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zum beabsichtigten „Pferdehof“. Nach unserer Kenntnis hat die Stadt Baunach ein Wohngebiet ausgewiesen (auf daneben liegenden Flurflächen), durch die Errichtung des Pferdehofes, der bis an das zukünftige Baugebiet reicht, wird dieses wohl von vorne herein unzumutbar belästigt.

Nach unserer Meinung ist im Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass keine schädliche Auswirkung des Pferdehofes durch Geruch, Lärm oder zusätzlichen Verkehr von diesem Pferdehof ausgehen. Bei Errichtung des Pferdehofes ausgehen (sic). Bei Errichtung des Pferdehofes ist zudem zu bedenken, dass die ausgewiesene Fläche kaum ausreicht, um auf dieser auch dem Reiten / therapeutischen Reiten nachzugehen.

Hierzu wir(d) Inanspruchnahme weiterer Grundstücksflächen notwendig sein.

Es reicht nicht aus, nur Fläche für Stallungen etc. zur Verfügung zu stellen.

Ungeklärt ist auch die Zufahrt, sowie die Zuleitungen (Gas, Wasser, Strom) für den Pferdehof.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die Flur-Nr. 3722 (nach vorläufiger Besitzeinweisung) liegt südlich des geplanten Pferdehofes, südlich des die Verlängerung des Röderwegs darstellenden Wirtschaftswegs.

Hier oder in der Nähe dieses Flurstücks ist keine Wohnbaufläche vorgesehen.

Das neue Baugebiet „Röderweg Süd“ liegt über 200 m östlich vom geplanten Pferdehof, die in der 13. FNP-/LSP-Änderung ausgewiesene Wohnbaufläche „An der Ziegelei II“ liegt etwa 200 m nördlich des geplanten Pferdehofes.

Gemäß Kapitel 6.1 in der Begründung zum Bebauungsplan ist der aus Immissionsschutzgründen erforderliche Abstand mehr als eingehalten. Dies wird auch in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum vorliegenden Verfahren bestätigt, welches darüber hinaus keine unzureichenden Flächengrößen bemängelt.

Wie in Kapitel 4 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, erfolgt die Zufahrt über den die Fortsetzung des Röderwegs nach Westen darstellenden Wirtschaftsweg. Über diesen Weg erfolgt auch, wie in Kapitel 4 zur Begründung ausgeführt, die Versorgung mit Strom und Wasser durch Anschluss an den Anlagenbestand im Röderweg. Die Kosten übernimmt der Verursacher, also der Vorhabenträger.

2. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (18.12.2019)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdehof“ die nachfolgenden Einwendungen erhoben.

Zunächst ist festzustellen, dass die Planungsunterlagen nicht ausreichend sind. Auch bei einem Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter in der VG Herr Günther konnten verschiedene Gesichtspunkte nicht ausgeräumt und planungserhebliche Informationen nicht gegeben werden.

Ich behalte mir deshalb vor, weitere Einwendungen geltend zu machen, sobald mir die notwendigen Informationen vorliegen.

Die noch offenen Fragen sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet. Es wird darum gebeten zunächst eine Beantwortung dieser Fragen vorzunehmen.

Im Rahmen der Bebauungspläne ist es üblich und auch zwingend notwendig, dass die Abwasserbeseitigung sowohl der Oberflächenwässer als auch der sonstigen Wässer vorgenommen und in die Planung mit aufgenommen wird.

Einwendung:

Eine ausreichende Regelung bezüglich der Oberflächenwässer ist in den Planungsunterlagen nicht enthalten.

Bei den baurechtlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 5 lediglich folgende Aussage enthalten:

„Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem, das Regenwasser wird im nördlichen Geltungsbereich gefasst und gedrosselt in den angrenzenden Entwässerungsgraben abgeleitet.“

Einwendung:

Wesentliche planungsrechtlich relevante Daten sind im Bebauungsplan nicht enthalten, beziehungsweise wurden möglicherweise gar nicht ermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgendes:

Es ist nicht erkennbar, welche Flächen versiegelt werden und mit welchen Mengen an Oberflächenabwässern aufgrund der Versiegelung zu rechnen ist. Es dürften sich insgesamt folgende Flächen ergeben, für die Oberflächenwässer anfallen:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Reithalle | 2884 qm |
| Unterstellhalle | 160 qm |
| Round Pen | 225 qm (versickerungsfähig, aber Gutach-ten!!) |
| Außenreitplatz | 800 qm (versickerungsfähig, aber Gutach-ten!!) |
| Wegefläche zu 50 % | 750 qm |
| Weidehütten, Futterraufe, Mistgrube | 200 qm |

Gesamt ca. 5000 qm

Für die Wegefläche ist mind. die Hälfte als unversiegelt anzurechnen, da aufgrund der Befestigung keine volle Versickerung möglich ist.

Laut Bodengutachten Seite 4 ist mit Staunässe und Schichtenwasser zu rechnen.

Damit der Reitplatz und das Round Pen auch bei schlechter Witterung nutzbar sind, wird es notwendig werden, dass auch hier eine Entwässerungsdrainage eingebaut wird.

Bei starken Niederschlägen ist hier mit größeren Wassermengen zu rechnen.

1. Es wird um Mitteilung gebeten, für welche Fläche und in welcher Größenordnung der natürliche Wasserablauf und die Versickerung nicht möglich ist.
2. Mit welchen Mengen an Wasser ist hier zu rechnen, beziehungsweise welche Mengen wurden hier für die Berechnung und die Planung zugrunde gelegt?
3. Wie erfolgt die Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich des Reitplatzes und des Round Pen?

Einwendung:

Zu dem im Bebauungsplan enthaltenen Regenrückhaltebecken fehlen wesentliche Angaben. So ist weder die Größe des Rückhaltebeckens noch die Speicherkapazität ersichtlich.

4. Wie groß ist die Speicherkapazität?
5. Welche Daten bzw. Grundlagen wurden für deren Berechnung zu Grunde gelegt?

Bei den starken Niederschlägen in der VG Baunach vor einiger Zeit hat sich gezeigt, dass hier schnell größere Niederschlagsmengen anfallen können.

Da laut Bodengutachten (Ziffer 8, S. 9) eine Versickerung nicht möglich ist, wird angezweifelt ob die vorhandene Planung ausreichend ist.

In dieser Hinsicht entspricht die vorhandene Planung nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Bebauungsplanung. In die Planung ist zumindest eine Berechnung der anfallenden und zu erwartenden Oberflächenwässer, unter Berücksichtigung der in letzter Zeit verstärkt auftretenden Starkregenfälle und eine genaue Berechnung zur Kapazität des Regenrückhaltebeckens aufzunehmen.

Überflutungen der angrenzenden Grundstücke sind zu befürchten. Die Planung muss sicher stellen, dass diese ausgeschlossen werden.

Einwendung:

Bezüglich der weiteren Entsorgung des Regenwassers enthält der Bebauungsplan lediglich die Aussage: „Das Regenwasser wird gedrosselt in den angrenzenden Entwässerungsgraben abgeleitet.“
Der Bebauungsplan ist hier völlig unzureichend und entspricht nicht den Anforderungen für eine geregelte Entsorgung der Oberflächenwässer.

6. Wo verläuft dieser Graben überhaupt?

7. Welchen Querschnitt besitzt dieser Graben?

8. Vor allen Dingen aber, wo endet letztendlich dieser Graben und in welchen Vorfluter wird das Wasser eingeleitet?

9. Wer ist für den Unterhalt und die Freihaltung dieses Grabens verpflichtet?

Sofern von Seiten der Stadt Baunach die Entwässerungsanlage nicht übernommen wird, ist die dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage im Rahmen der Festsetzung im Bebauungsplan zu regeln.

Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand ist kein Graben vorhanden der eine ordentliche Anbindung an einen Vorfluter aufweist.

In der jetzigen Situation würde es sich um eine Zuleitung von gesammeltem Oberflächenwasser in darunter liegende Grundstücke handeln. Dies ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz nicht zulässig.

Sofern die Gemeinde nicht selbst die Wasserentsorgung übernimmt, sind die genannten Punkte als Bestandteil des Bebauungsplanes aufzunehmen und zu regeln.

Einwendung:

Üblicherweise ist im Rahmen eines Bebauungsplanes die Stadt für die Erschließung des Grundstückes und für die Abwasserbeseitigung zuständig.

Nach dem Erschließungsrecht sind die Kosten auf den Nutzungsberechtigten um-zulegen. Es ist nicht hinnehmbar, dass Abwasserbeseitigung und Erschließung allein dem Bauherrn überlassen wird und lediglich auf verschiedene rechtliche Regelwerke hingewiesen wird.

In den allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen zum Bebauungsplan ist bezüglich der Entwässerung lediglich ein Hinweis auf Merkblätter oder auf Handlungsempfehlungen enthalten. Dies sind keine verbindlichen und rechtlich gesicherten Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung.

Unverständlich und nicht nachvollziehbar wird es insbesondere, wenn das genannte Regelwerk sogar eindeutig festlegt, dass nur eine Einleitung einer befestigten Fläche bis zu 1000 Quadratmeter zulässig ist. Die Dachflächen allein der Halle liegen jedoch hier wesentlich darüber.

Nach Ziffer 4.3. TRENNOG, nach § 3 Abs. 1 NWFreiV und nach Ziffer 2 TRENNGW dürfen erlaubnisfrei nur 1000 qm an eine Versickerungsanlage angeschlossen werden.

Der Verweis auf diese Regelwerke ist deshalb nicht nachvollziehbar.

10. Um detaillierte Begründung, weshalb die genannten Regelwerke zur Anwendung kommen sollen, insbesondere jedoch, wie dadurch die Abwasserproblematik gelöst werden soll, wird gebeten.

Einwendung:

Die im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzung enthaltene Regelung bezüglich der Gülle und der Mistlagerung der Pferde ist unzureichend.

Es wird lediglich allgemein darauf hingewiesen, dass der Urinanfall zu vernachlässigen sei. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass aufgrund der Nutzungsform eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann. Hier werden offensichtlich lediglich Pauschalaussagen verwendet. So wurde rechnerisch nicht nachgewiesen welche Dungmengen anfallen und ob die vorgesehene Mistgrube für die vorgeschriebene Lagerzeit überhaupt ausreichend ist.

11. Welche Dungmengen fallen an und wie groß ist überhaupt die Lagerkapazität der Mistgrube?

In wie weit solche Gesichtspunkte berücksichtigt oder vernachlässigt werden ist Entscheidung des Stadtrates.

Einwendung:

Im Umweltbericht ist auf Seite 9 ausgeführt, dass aufgrund der Verlagerung des Pferdehofes vom bisherigen Standort an den westlichen Siedlungsrand der Stadt mit einem Verkehrsaufkommen von geringer Erheblichkeit zu rechnen ist.

Dass sich allein aufgrund einer Verlagerung des Standortes eine Verringerung des Verkehrsaufkommens ergeben soll, ist nicht logisch nachvollziehbar.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verkehrsproblematik eine der Ursachen für die Verlegung des Standortes war.

Da die Anzahl der Tiere zunimmt und auch zusätzlich Turniere abgehalten werden sollen, ist auf jeden Fall von einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auszugehen. Ob dies von geringer Erheblichkeit ist, wird angezweifelt.

Einwendung:

Die Parkplatzsituation, so wie sie in der Planung enthaltend ist entspricht nicht den tatsächlichen Anforderungen. Von Seiten der Stadt werden lediglich Parkplätze für PKWs zur Verfügung gestellt. Da, wie bereits oben ausgeführt, Turniere abgehalten werden sollen, ist damit zu rechnen, dass auch fremde Reitpferde mit Pferdeanhängern antransportiert werden. Für derartige Gespanne sind keine Parkplätze ausgewiesen.

Auf den ausgewiesenen und geplanten Parkplätzen dürfte die Unterbringung solcher großen Fahrzeuge nicht möglich sein.

Die Planung entspricht hier nicht den Anforderungen, wie sie für einen Pferdehof notwendig sind.

Um zu vermeiden, dass die angrenzenden Flurerschließungswege durch derart große Fahrzeuge komplett zugeparkt werden, ist zwingend eine Ergänzung der Planung notwendig.

Ich behalte mir eine Ergänzung meiner Einwendungen vor, sobald die mit Ziffern von 1 bis 11 benannten Fragen mir gegenüber beantwortet wurden.

Da die genannten wesentlichen Fragen im Rahmen der jetzigen Planauflegung nicht geklärt wurden, erwarte ich auch, dass weitere Einwendungen nach Ablauf der Auslegungsfrist berücksichtigt werden.

Beschluss: 12 : 3

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ausliegenden Unterlagen stellen den sogenannten Vorentwurf dar, mit dem die Planungsabsichten verdeutlicht werden sollen. Im weiteren Verfahren wird dieser Vorentwurf nach Abwägung der vorliegenden Einwendungen zum Entwurf weiterentwickelt. Dieser Entwurf weist dann erforderlichenfalls auch vertiefte Planungen auf.

Das mittlerweile erstellte Entwässerungskonzept wird im weiteren Verfahren beigefügt.

Von Bauwerken überstellt und somit versiegelt ist der Bereich der Halle und – im weiteren Verfahren – des Roundpens (s. Baugrenze) sowie die Futterraufen und die Mistlege (s. Nebenanlagen). Nur in diesen Bereichen fällt abzuleitendes Oberflächenwasser an. Auf das im weiteren Verfahren beigefügte Entwässerungskonzept wird verwiesen.

Gemäß mittlerweile erstelltem Entwässerungskonzept wird ein Volumen von etwa 200 m³ erforderlich. Die Ermittlung erfolgte gemäß den wasserrechtlich zu beachtenden Vorgaben und kann dem im weiteren Verfahren beigefügten Entwässerungskonzept entnommen werden.

Versickerung ist auf den nicht versiegelten Bereichen in dem Maße möglich, wie bisher auch. Für die versiegelten Flächen erfolgt eine gefasste und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende geordnete Ableitung, die auch extreme Situationen gemäß Regelwerk berücksichtigt.

Mit der geregelten Ableitung sind keine Überflutungen angrenzender Grundstücke mehr zu erwarten.

Auf das im weiteren Verfahren beigefügte Entwässerungskonzept wird verwiesen.

Zu 6. Der Graben verläuft am Nordwestrand des Sondergebietes.

Zu 7. Diese Aussage ist nicht relevant. Es wird sichergestellt, dass nicht mehr Wasser als vor dem Bau des Pferdehofes in diesen Graben geleitet wird; zur entsprechenden Pufferung ist das Rückhaltebecken vorgesehen.

Zu 8. Der Graben entwässert in Richtung Norden, mündet in die Lauter und damit in die Baunach und letztlich in den Main.

Zu 9. An der kommunalen Unterhalts- und Freihaltungspflicht ändert sich nichts.

Der Vorhabenträger ist für die im vorhabenbezogenen B-Plan vorgesehenen Anlagen und deren Funktionsfähigkeit verantwortlich.

Im vorhabenbezogenen B-Plan ist die Erschließung und Entsorgung Sache des Vorhabenträgers. Dies wird auch klar im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Kosten der Erschließung können im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB ganz oder teilweise dem Bauherren übertragen werden. Dies regelt der von der Stadt Baunach mit dem Auftraggeber verhandelte Durchführungsvertrag. Es ist grundsätzlich vorgeschrieben, dass sich der Bauherr bei der Erschließung seiner Maßnahme den gängigen Regelwerken des Straßenbaus und der Abwasserbeseitigung unterwirft.

Die genannten Merkblätter gelten grundsätzlich, es obliegt nicht dem Bebauungsplan, sie in Kraft oder außer Kraft zu setzen. Bei Überschreitung der genannten 1000 m²-Grenze wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Diese wird im Zuge eines Wasserrechtsverfahrens beantragt werden.

Zu 10. Auf die Entwässerungskonzept wird verwiesen.

Aussagen dazu wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (zum vorliegenden Vorentwurf) vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getätigt. Diese werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Zu 11. Die anfallenden Dungmengen sind von der Anzahl der Pferde abhängig. Gemäß AELF sind pro Pferd 6 m³ Mistlagerstätte für 6 Monate erforderlich. Es wird eine ausreichende Lagerkapazität in Abhängigkeit von Pferdeanzahl und Mistabholzeiten sichergestellt.

Der Stadtrat entscheidet hierzu nicht willkürlich, sondern unter Beachtung der fachtechnischen Anforderungen gemäß Mitteilung der zuständigen Behörden.

Der Stadtrat stellt dazu fest, dass der Seite 9 des Umweltberichtes keine Aussage entnommen werden kann, wonach die Verlagerung des Standortes zu einer Verringerung des Verkehrsaufkommens führen würde. Vielmehr steht im vorletzten Absatz von Kapitel 2.3.5 (auf Seite 9 des Umweltberichtes, unter Auswirkungen): „Das Vorhaben wird das Kraftfahrzeugaufkommen geringfügig erhöhen“.

Grund der Standortverlegung ist der aus Gründen des Tierwohls höhere Flächenbedarf.

Der Turnierbetrieb wird sich auf Teilnehmer der bereits im Pferdehof eingestellten Pferde beschränken und bezieht sich auf Abschlussturniere am Ende von z. B. Ferienkursen. Externe Teilnehmer sind kaum zu erwarten. Der angedachte Parkplatz kann im Bedarfsfall auch Gespanne in geringer Anzahl aufnehmen.

Die Ergänzung von Einwendungen im Zuge der als nächstes folgenden Öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB bleibt unbenommen.

3. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (20.12.2019)

Gegen die Verabschiedung der Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten des Reiterhofs 2017 wurde von einer Bürgerinitiative sowie von einigen anderen Bürgern Widerspruch eingelegt. Die vorgebrachten Einwände wurden jedoch nicht beachtet und vom Vertreter des Planungsbüros sogar ins Lächerliche gezogen.

In den letzten Wochen hat sich das Bürgerforum intensiv mit den Vorschriften, Richtlinien und Gerichtsurteilen zur Planung von Pferdehöfen auseinandergesetzt und diese mit der vorhandenen Planung verglichen. Da die Richtlinien den meisten Stadträten nicht bekannt sind, haben wir die wichtigsten Punkte in unseren Einwendungen zitiert.

Wir möchten betonen, dass wir keine Pferdegegner sind (als die wir in der Öffentlichkeit häufig bezeichnet werden). Im Gegenteil: Wir sind alle Tierfreunde und Naturfreunde. Wir akzeptieren auch den Reitsport, solange nicht große Wohngebiete davon belästigt werden.

Was wir jedoch nicht akzeptieren ist die Ausnützung von Pferden zur Gewinnmaximierung. Auch „einfache“ Schulpferde haben neben schonendem Umgang, gutem Futter und gelenkschonendem Untergrund viel Fläche für freien Auslauf verdient.

Bitte studieren Sie unsere Einwendungen eingehend (Sie können die entsprechenden Vorschriften leicht im Internet nachlesen) und überdenken Sie Ihre Entscheidung. Die Lebensqualität vieler Baunacher Bürger sollte Vorrang haben vor den Interessen Einzelner.

Einwendungen gegen den vorläufigen Bebauungsplan Pferdehof

Vorbemerkungen:

Freizeitreiten ist ein akzeptabler Sport, jedoch darf davon keine Belästigung für andere Personen ausgehen, Landschafts- und Umweltschutz muss gewährleistet sein, und die Pferdehaltung muss dem Tierwohl entsprechen. Diese Voraussetzungen sind im vorläufigen Bebauungsplan nicht erfüllt und auf dem vorgesehenen Grundstück nicht zu verwirklichen. Warum das so ist, werden wir im Folgenden durch Auszüge entsprechender Vorschriften belegen.

Diese Vorschriften stammen aus

„Planung von Reitanlagen“, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

„Artgerechte Pferdehaltung“ Deutscher Tierschutzbund

„Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Zahlreiche weitere veröffentlichte Artikel und Gerichtsurteile

Außerdem ist vor der Verabschiedung des Bebauungsplans die Veröffentlichung des Durchführungsvertrags und des Pachtvertrags, sowie eine Bonitätsprüfung des Investors notwendig, wie wir in einem gesonderten Antrag gefordert haben.

1. Lage des Grundstücks

Aus dem Merkblatt „Planung von Reitanlagen“ vom Bay. Staatsministerium von Ernähr., Landw. U. Forsten

„Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung ist bei der Standortwahl entscheidend. Bei einem Schulbetrieb ist ein Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz ideal, weil viele Reitschüler Kinder und Jugendliche ohne Führerschein sind. Bei Pensionspferde- und Schulbetrieben ist vor allem abends und am Wochenende mit hohem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Führt die Erschließungsstraße durch ein reines Wohngebiet, ist Ärger programmiert. Pferdehänger und –transporter verschärfen die Lage.

Weniger Publikumsverkehr haben reine Zucht- und Aufzuchtbetriebe. Kommen hier jedoch Pferdeausbildung samt Verkauf oder Hengsthaltung hinzu, können die Fahr-zeuge schnell die Nachbarn unzumutbar belästigen.“ Diese Vorschrift ist nicht beachtet; der Standort verstärkt das bereits überbordende Verkehrsaufkommen. Der Röderweg ist die einzig mögliche Zufahrt zum Reiterhof. Er ist wegen der neuen Baugebiete ohnehin sehr stark verkehrsbelastet, wobei die Problematik der Einmündung in die Bundesstraße weiterhin besteht. Durch einen Reiterhof würde der Verkehr nicht nur durch die PKWs der Reiter und Reitschuleltern sondern auch durch Zuliefer-LKWs, landwirtschaftliche Fahrzeuge, PKWs mit Pferdeanhängern usw. erheblich belastet. Allein die Bring- und Holfahrten für die Reitschüler würden bei der hohen Anzahl der Pferde und entsprechender Auslastung mit Reitkursen mindestens 150 Fahrzeugbewegungen pro Tag über den Röderweg verursachen. Die Zufahrtsstraßen, angefangen bei der Einmündung des Galgenwegs in die B 279 bis zum „Wirtschaftsweg Deponie“ sind bereits in einem zum großen Teil schlechten Zustand. Der Ausbauzustand der Zufahrtsstraßen entspricht in weiten Teilen nicht den notwendigen Standards. Die zusätzliche Belastung der Zufahrtsstraßen verursacht eine wesentliche Erhöhung der Straßenabnutzung. Die Kosten für die Sanierung müssten nicht die Verursacher, sondern die Öffentlichkeit tragen.

2. Parksituation

Die Zufahrt und die vorgesehenen 19 Parkplätze liegen außerhalb der genehmigten Sonderfläche für den Reiterhof, auf einer Fläche, die vom Landratsamt bei der Änderung des Flächennutzungsplans als nicht geeignet für die Planungen des Pferdehofs von der ursprünglich geplanten Fläche abgetrennt wurde. Wieso dürfen hier

dennoch Parkplätze und Zufahrt errichtet werden? Müssen diese nicht in die genehmigte Fläche eingegliedert werden?

Da der Reiterhof fußläufig für die meist auswärtigen Reiter kaum zu erreichen ist, reichen 19 Parkplätze für Personal und Besucher ohnehin nicht aus.

Außerdem: „Für ein Turnier muss es genügend Parkplätze geben. Sie sollten auf einer befestigten Straße zu erreichen und nicht zu weit von den Vorbereitungsplätzen entfernt sein.“

Da diese nicht vorhanden sind, ist zu befürchten, dass die umliegenden Wohngebiete, die ohnehin nur wenig Parkraum zur Verfügung haben, unzulässigerweise noch mehr zugeparkt werden.

3. Abstand zu Baugebieten

Das Merkblatt zur Planung von Reitanlagen gibt vor:

„Abstand einhalten

Auch Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen durch Mistlege und Reitplatz können die Anlieger beeinträchtigen – insbesondere auf den Windschattenseiten (in der Regel Osten). Deshalb muss zur nächsten Bebauung ausreichend Abstand sein. Ist dies nicht möglich, sollten andere Standorte in Erwägung gezogen werden.“

Das Baugebiet „Röderweg Süd“ liegt nur ca. 100 m vom geplanten Reiterhof entfernt. Damit sind Probleme vorprogrammiert. Bei einer Unterbringung von wie geplant bis zu 30 Pferden in einem Offenstall und vorherrschenden Westwinden treten erhebliche Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen auf. Dies gilt im verstärkten Maße für den nur ca. 50 m entfernten Kinder- und Jugend Spiel –und Aufenthaltsplatz.

4. Flächenbedarf

Das Verwaltungsgericht Regensburg (AZ RN 4 K 17.306) stellt fest:

„Die Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten stellen antizipierte Sachverständigungsgutachten dar und sind deshalb im Rahmen (der §§ 16a,2 TierSchG) des Tierschutzgesetzes zu beachten (sic).

Die Verpflichtung zur Gewährung freien Auslaufs gilt ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Nutzbarkeit von Auslaufmöglichkeiten, weil es dem Tierhalter obliegt, solche Möglichkeiten zu schaffen.“

In den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ geht man von einem Platzbedarf von ca. 50 m² pro Pferd aus. Da der Stall in die Reithalle integriert werden soll und seine Größe aus dem Plan nicht ersichtlich ist, ist davon auszugehen, dass der Platz nicht ausreichend ist.

Zusätzlich ist eine Auslaufläche von 150 m² für je 2 Pferde erforderlich. Nach der vorliegenden Planung ist keine ausreichende Auslaufläche vorhanden.

Ein ausgewachsenes Pferd benötigt je nach Qualität des Pflanzenbewuchses eine Weidefläche von 0,25 bis 1 ha Weideland. Bei dem vorgesehenen Reiterhof steht kein Weideland zur Verfügung. Eine ausreichende Weidefläche, in unmittelbarer Nähe des Stalles, ist unabdingbar.

Ein Pferd muss laut Tierschutzgesetz mindestens 2, besser 3 – 4 Stunden am Tag bewegt werden. Da auf dem vorgesehenen Gelände dazu nicht genügend Platz zur Verfügung steht, ist zu befürchten, dass die „Bewegung“ auf den öffentlichen Wegen geschieht.

Vorgaben aus o. g. Merkblatt:

„Eine Reitanlage braucht genügend Fläche. Erforderlich sind für einen Boxenstall für 30 Pferde mit angrenzenden Paddocks knapp 1500 m² Fläche, für eine Reithalle 20 x 40 m ca. 1000 m², für eine Bergehalle für 30 Pferde ca. 600 m², für einen Dressurplatz 1200 m², für den Springplatz mindestens 3000 m².

Dazu kommt mindestens die gleiche Fläche für Parkplätze, Verkehrs- und Wegeflächen. Bei 30 Pferden ist mit 1,5 Hektar Mindestflächenbedarf zu rechnen. Zudem sollten je Pferd noch zwischen 0,15 und 1 Hektar

Weideflächen abgestimmt auf Ertragslage des Bodens und Nutzungsart der Pferde möglichst hofnah vorhanden sein.“

„Bei der Anlage sollte eine Erweiterungsmöglichkeit immer geplant werden. Um auf der Anlage Turniere abzuhalten, gelten laut Leistungsprüfordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung folgende Maßnahmen:

Die Vorbereitungsplätze müssen in angemessenem Verhältnis zu den Dressurplätzen stehen (in der Regel 40 x 80m), bei größeren Veranstaltungen auch größer und in der Nähe der Prüfungsplätze sein.“

Alle diese Maßnahmen können auf dem vorhandenen Grundstück nicht erfüllt werden. Der Planer behauptet, dass eine Stallfläche von 312 m² für 30 Pferde ausreichend sei. Ausreichend ist die Fläche aber nur als reine Liegefläche.

5. Gruppenhaltung von Pferden

Alle Publikationen, die sich mit der artgerechten Pferdehaltung auseinandersetzen, stellen hohe Anforderungen an eine Gruppenhaltung der Pferde.

So führt z. B. der Deutsche Tierschutzbund in seiner Broschüre „artgerechte Pferdehaltung“ zu Thema Gruppenhaltung aus:

- Es muss sichergestellt sein, dass alle Pferde – auch das rangniedrigste Tier der Gruppe – im Innenraum Schutz finden.
- Der Freiraum im Auslauf und im Stall muss so groß sein, dass ein rangniedriges Tier einem ranghöheren Tier ohne Probleme ausweichen kann.
- Die Gruppen dürfen nicht zu groß sein. Wir empfehlen nicht mehr als 10 Pferde zusammenzuhalten. „Großherdenhaltung“ kann auch Stress für die Pferde bedeuten, gerade für die rangniederen Pferde der Gruppe.
- Größere Gruppen (also über 10 Pferde) sollte man nur auf einem sehr weitläufigen Areal (auf der Weide) zusammenhalten, so dass die Pferde die Möglichkeit haben, kleine Grüppchen zu bilden.
- Nach den Empfehlungen des Deutschen Tierschutzbundes soll bei Gruppenhaltung von Pferden die Anzahl von 10 Pferden möglichst nicht überschritten werden.
- Für neue Pferde soll es einen Eingewöhnungsplatz geben, der von den anderen Pferden getrennt ist.

Aus den Bedingungen zur Gruppenhaltung von Pferden ist klar herauszulesen, dass die derzeit geplanten Flächen für eine Pferdehaltung von 30 Pferden in mindestens 2 besser 3 Gruppen völlig ungeeignet sind.

„Werden Pferde in Gruppen gehalten, muss darauf geachtet werden, dass die Stallfläche so groß ist, dass rangniedere Tiere ausweichen können. Bei direktem Zugang ins „Freie“ sind zwei Ein- und Ausgänge notwendig. Es sollte ein getrennter Fress- und Liegebereich vorhanden sein. Für eine individuelle Fütterung haben sich Freßstände bewährt. Liegefläche: ca. 10 m²/Pferd + Freßstände: Breite 80 cm, Länge ca. 3,0 m (Wh x 1,8), Höhe 1,80 m (Wh x 1,1), Deckenhöhe 3,0 -3,5 m

Im Lauf- und Offenstall sollten die Gruppen möglichst konstant bleiben und gut eingewöhnt sein. Ständiger Pferdewechsel erhöht das Verletzungsrisiko, da ständig die Rangordnung neu ausgetragen werden muss. Um die Verletzungsgefahr bei Neuzugängen zu reduzieren, ist eine langsame Integrierung und eine Eingewöhnungsbox sehr sinnvoll. Der Auslauf sollte z. B. mit Lochmatten oder Rasengittersteinen befestigt werden.“

6. Auslauf- und Weideflächen

Der Deutsche Tierschutzbund hat auch zum Auslauf der Pferde klare Position bezogen.

- Zu jeder artgerechten Pferdehaltung gehört ein täglicher mehrstündiger Auslauf in der Gruppe
- Der ideale Auslauf ist die Weide. Sie sichert einen Großteil des Nahrungsangebotes. Außerdem wirkt die Grasnarbe dämmend auf die Gelenke und gibt den Tieren Halt.

- Ein ausgewachsenes Pferd von 500 kg benötigt während der Vegetationszeit je nach Qualität des Pflanzenbewuchs eine Weidefläche zwischen 0,25 ha und 0,50 ha.
- Für die Weide sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- Auch bei ausreichend großen Weideflächen wird man diese zur Schonung der Grasnarbe zeitweise sperren müssen. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich sand-aufgeschütteter Auslauf an. Bei undurchlässigen Lehm- oder Tonböden müssen zur Ableitung der Niederschläge ummantelte Drainagerohre verlegt werden. Die-se befinden sich unmittelbar unter dem wasserdurchlässigen Kunststoff-Vlies und der darüberliegenden Sandschicht.

Aus den Plänen ist nicht ersichtlich wie der artgerechte notwendige Auslauf realisiert werden kann.

7. Sonstige notwendige Einrichtungen (Bay. Staatsministerium)

- „Beheizte Sattelkammer
- Waschplatz (ca. 2,50 x 4,50 m)
- Putzplatz (1 Platz/10 Pferde, ca. 2,50 x 3,50 m)
- Schmiede (6 x 7 m)
- Toiletten (Herren/Damen)
- Reiterstübchen, Aufenthaltsraum
- Parkplätze“

In den vorgelegten Plänen und Erläuterungen zum Vorhaben

- ist keine beheizte Sattelkammer ersichtlich.
- ist kein Waschplatz ausgewiesen, geschweige denn die Regelung des Abwassers dieses Waschplatzes
- ist keiner von den mindestens 2 -3 Putzplätzen ausgewiesen.
- sind die Toiletten, Aufenthaltsräume, Futterkammer usw. in behelfsmäßigen, nicht zur Dauernutzung geeigneten, dem Baurecht widersprechenden Containern untergebracht.
- fehlt der Platz für das Beschlagen der Pferde

8. Anforderungen an eine Dunglege für Pferdemist

Rechtliche Grundlage ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VawS) – Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der VawS. Auszug:

„Lagerung von Festmist

Dungstätten zum Lagern von Festmist sind auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu errichten. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

Standort

- Der Abstand von JGS-Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 Meter betragen.
- Der Abstand zu bestehenden Hausbrunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung dienen, muss mindestens 50 Meter betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Hausbrunnens zu errichten.
- Bei JGS-Anlagen in Schutzgebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 25) und Überschwemmungsgebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 26) ist § 9 zu beachten.
- Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig.

Festmist – auch Pferdemist – ist nach den wasser- und baurechtlichen Vorschriften grundsätzlich auf ordnungsgemäß erstellten Festmistlagern so zu lagern, dass Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt oder nachteilig verändert werden.

Lagerkapazität und Bauausführung

Die Mistlege muss den anfallenden Stallmist (Stroh, Kot, Urin) für die Dauer von 6 Monaten aufnehmen. Anfallendes Oberflächenwasser und Jauche ist durch eine Jauchegrube aufzufangen. Alternativ kann das Oberflächenwasser auch durch eine Überdachung abgeleitet werden.

Lagerkapazität: Festmist: 6 cbm/Pferd

Beispiel: Stapelhöhe 2,0 m => 3 qm Dungplatte/ Pferd + Jauchegrube: 0,3 cbm/qm Mistlege oder Überdachung

Die Gesamthöhe der Mistlege orientiert sich an der vorgesehenen bzw. technisch möglichen Stapelhöhe. Diese beträgt für übliche Frontlader an Schleppern ca. 2-3 m. Bei einer dreiseitig umschlossenen Dunglege ist an der offenen Seite ein Sicherheitsabstand vom Rand mit ca. 1 m einzuhalten. Vor der Dunglege ist eine befestigte Rangierfläche als Umschlagfläche für den Festmist einzurichten. Für den wasserundurchlässigen Teil ist Beton der entsprechenden Güte zu verwenden. Die Dunglege muss auf die Belange des Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein.

Abfallmenge Frischmist

Ein Pferd scheidet täglich 15 bis 20 kg Kot und ca. 5 l Harn aus. Zusammen mit der Einstreu fallen pro Pferd und Tag etwa 25 kg Frischmist an. Dieser lockere, strohreiche Frischmist hat ein Raumgewicht von ca. 4 dt je cbm.

Jauchegrube

Eine Jauchegrube von 0,3 cbm/qm Mistlege oder eine Überdachung muss vorhanden sein.

Baurecht

Ob eine Baugenehmigung für die Dungstätten erforderlich ist, kann am Landratsamt (Bauverwaltung) erfragt werden.

Zwischenlagerung von Stallmist ohne dichte Bodenplatte

Nur zulässig, wenn Beeinträchtigungen der Oberflächen- bzw. Grundwassers nicht zu befürchten sind.

- Nicht in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten lagern
- Grundwasserstand sollte mindestens 2 m unter Gelände liegen
- Ausreichenden Abstand zu Gewässern einhalten (50 bzw. 20 m)
- Nur auf bewirtschafteten Nutzflächen bei jährlichem Standortwechsel
- Nicht länger als 5 Monate lagern, ansonsten wasserabweisend abdecken
- Grundsätzlich nur kleinere Stallmistmengen lagern ,
- Erst nach 4-wöchiger Vorrotte zwischenlagern, da in dieser Zeit der größte Teil des Sickersaftes anfällt
- Zwischenlagerung ersetzt nicht die vorgeschriebene Mistlege (6-monatige Lagerkapazität)"

Die Abfallmengen pro Pferd werden in den Publikationen unterschiedlich ermittelt. Zu den o. g. Mengen kommen noch der Anfall an Abfallmenge in der Reithalle, dem Außenreitplatz, dem Round-Pen, der Gastpferde, für die 4 Boxen vorgesehen sind, und der Turnier-Pferde.

Pro Pferd fallen jährlich 17,3 m³ Festmist an, das sind bei 30 Pferden monatlich rund 45 m³. Da der Mistplatz für mindestens 6 Monate Lagerkapazität aufweisen soll, sollte er von 180 bis ca. 270 m³ Festmist aufnehmen können. Ein ausreichender Platz dafür ist auf dem Plan nicht ersichtlich. Bei einer Stapelhöhe von 2 m ergibt sich ein Flächenbedarf von 90 bis 135 m². Wie und wo erfolgt die endgültige Lagerung des Festmists? Falls der Mistplatz nicht überdacht ist und Niederschlagswasser in den Dungstapel eindringen kann, ist nach den Anforderungen der Düngeverordnung zusätzlich eine wasserundurchlässige Jauchegrube, die für 6 Monate ausreichen soll, anzulegen. Die erforderliche Kapazität lässt sich rechnerisch leicht ermitteln.

8. (9.) Wasserentsorgung

Nicht hinreichend geklärt ist die Frage, was mit dem Abwasser des Geländes geschieht, das durch die gigantische Dachfläche und die Undurchlässigkeit des Bodens nicht unerheblich ist. Der Bodengutachter hat das

Grundstück nach einer riesigen Trockenperiode begutachtet. Wer das Grundstück kennt, weiß, dass inmitten dieses Grundstückes sich eine „Wasserlinse“ befindet und auch der oben gelegene Rand des Grundstückes nur schwer bearbeitet werden konnte. Die Zugmaschinen sind regelmäßig eingesunken. Hingewiesen wird auch auf das im Stadtrat vorgestellte Starkregengutachten. Der angedachte Regenrückhaltebereich ist im wesentlichen durch den schnellen Regenabfluss der Reithalle (Dachfläche über 3000 m²) verursacht. Er ist deshalb auf dem ausgewiesenen Gelände des Pferdehofs auszubilden. Welche Vorkehrungen werden zum Schutz der vorhandenen Biotope ergriffen?

9. (10.) Topografie des Grundstücks

Die Höhendifferenz des Grundstücks beträgt laut den vorgelegten Plänen 8,77 m. Die durch die notwendigen Geländeneivellierungen für ebene Fläche (z. B. Halle, Außenreitplatz) entstehenden Böschungen verkleinern die nutzbare Fläche nicht unerheblich.

10. (11.) Schutz des Naherholungsgebiets

Ein wertvolles Naherholungsgebiet, das durch neue Baugebiete ohnehin eingeschränkt wird, wird zerstört. Es kann nicht gut gehen, wenn sich Pferde, Jogger, Spaziergänger, Radfahrer, Kleinkinder, Hunde und nicht zuletzt Fahrzeuge auf gleichen Wegen aufhalten. Die Hinterlassenschaften der Pferde auf den Wegen sind bereits jetzt sehr ärgerlich und würden sich durch den neuen Standort und die Erhöhung der Anzahl der Pferde signifikant erhöhen.

Die Zerstörung des Naherholungsgebiets, zusammen mit der erhöhten Verkehrsbelastung würden die Lebensqualität einer großen Siedlung stark beeinträchtigen und den Wert der Grundstücke herabsetzen.

11. (12.) Landschaftsbild wird gestört

Die Größe und Höhe der Halle, sowie die vorgesehenen Container stören das Landschaftsbild erheblich, zumal wegen der Unebenheit des Geländes erhebliche Bodenaufschüttungen nötig sind. Ob unter Naturschutzgesichtspunkten (z. B. Vorhandensein von Ringelnattern, die unter strengstem Naturschutz stehen) ein Projekt in dieser Lage überhaupt möglich ist, ist zu prüfen.

Beschluss: 13 : 2

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Auf die Abwägung vom 05.12.2017 im seinerzeitigen FNP-Verfahren wird verwiesen. Hier wurde nichts ins Lächerliche gezogen.

„Pferdepartner Franken e. V.“ ist ein gemeinnütziger Verein und damit per se nicht gewinnorientiert. Das für Pferdehaltung zuständige AELF Ansbach ist am Verfahren beteiligt, die Sicherstellung des Tierwohls unterliegt damit einer behördlichen Prüfung. Der Verein besitzt die entsprechenden Lizenzen und ist z. B. auch Preisträger des Kristall Social Horse Award, der an gemeinnützige Vereine und Organisationen verliehen wird, die sich um das Wohl von Pferden und die Beziehung zwischen Mensch und Pferd verdient machen.

Das Angebot therapeutischen Reitens dient u. a. dem Wohl von Kindern und Jugendlichen. Eine Beeinträchtigung der „Lebensqualität vieler Baunacher Bürger“ kann nicht erkannt werden.

Eine unzulässige Belästigung anderer Personen ist nicht erkennbar. Die Berücksichtigung des Tierwohls wird von der entsprechenden Behörde (AELF) geprüft.

Zu den erwähnten „Vorschriften“ ist zunächst festzuhalten, dass es sich nicht um „Vorschriften“ handelt. Des Weiteren ist anzumerken, dass eine Schrift „Planung von Reitanlagen“ des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht existiert.

Auf der Webseite des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird bezüglich der „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten explizit darauf hingewiesen, dass Leitlinien „... keine Rechtsnormen und damit nicht rechtsverbindlich (sind). Auch kommt ihnen nicht der Charakter von Verwaltungsrichtlinien zu. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und nicht Rechtsgrundlage.“

Der Durchführungsvertrag ist ein Vertrag zwischen Vorhabenträger und Kommune und erst vor Fassung des Satzungsbeschlusses zu schließen. Er ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Dies gilt auch für den Pachtvertrag. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Vorhabenträger willens und in der Lage, das Vorhaben zu realisieren. Sollte er dies nicht können, wird kein Satzungsbeschluss erfolgen. Eine Bonitätsprüfung ist nicht Sache der Bauleitplanung.

1. Lage des Grundstücks

Ein Merkblatt „Planung von Reitanlagen“ vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten existiert nicht.

Auf der Webseite des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ansbach findet sich der zitierte Text als Information ohne Bezug auf ein Merkblatt. Diese Informationen sind nicht als Vorschriften, sondern als Empfehlungen zu verstehen. Der Vorhabenträger ist mit dem Amt in entsprechendem Kontakt.

Der Standort ist – aufgrund der Erkenntnisse am bisherigen Standort – bewusst abseits von Wohngebieten gewählt.

Die Straße „Röderweg“ ist die Hauptzufahrt in die Wohngebiete im Süden von Baunach und als entsprechende Sammelstraße ausreichend dimensioniert, den zusätzlichen Verkehr problemlos aufzunehmen.

Die Straße Röderweg dient schon jetzt als Haupteinfahrstraße für die Baugebiete im Südwesten von Baunach. Sie wird im weiteren Verlauf nach Westen schon jetzt auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt. Diese sind in der Regel durchaus schwerer als PKW mit Pferdeanhängern.

Aufgrund der Größe der Anlage und der Zahl der Tiere ist nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung der jetzigen Verkehrssituation zu rechnen. Rechnet man die in der Stellungnahme angenommenen 150 Fahrten auf 12 Stunden Betriebszeit um, so ergeben sich 12,5 Fahrten pro Stunde, das entspricht etwa einem Kfz in 5 Minuten. Tatsächlich werden sich nur etwa 50 Fahrten ergeben, was etwa einem Kfz in 15 Minuten entspricht. Die entsprechende Ermittlung dieser Zahlen wird im weiteren Verfahren gemäß Forderung des Landratsamtes, Fachbereich Immissionsschutz, in der Begründung dargestellt.

Der Ausbauzustand der Zufahrtsstraßen ist nicht Sache der Bauleitplanung. Auf die derzeit schon bestehende Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge wird verwiesen. Erforderliche Sanierungsmaßnahmen werden zu gegebener Zeit durchgeführt.

2. Parksituation

Für die Parkplätze ist aktuell eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren.

Zum Thema Turnierveranstaltungen ist festzuhalten, dass diese nur für den Breitensport gedacht sind, z. B. als Abschluss eines Ferienkurses, und damit vorrangig den im Verein gehaltenen Pferden dienen, externe Tiere werden kaum dazu stoßen. Größere Veranstaltungen müssten ohnehin jeweils genehmigt werden. Es handelt sich hier nicht um überregionale große Leistungssportveranstaltungen. An den Erfahrungen und Einschätzungen des Vereins Pferdepartner Franken e. V. wird es sich um ca. 2 – 3 Veranstaltungen im Jahr handeln. Im Bedarfsfall können für diese Veranstaltungen auch interne Verkehrsflächen als Stellplatzflächen genutzt werden.

3. Abstand zu Baugebieten

Gemäß Mitteilung der für Tierhaltung zuständigen Behörde (AELF Ansbach) ist der Abstand des Pferdehofs zu den nächstliegenden Wohngebieten ausreichend.

Die Spielanlage ist kein Wohngebiet und unterliegt somit nicht dessen Immissionsschutzanforderungen. Gemäß dem Bayerischen Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ genügt zu Wohngebieten bereits ein Abstand von 50 bis 60 m, um 25 bis 50 Pferde immissionsschutztechnisch problemlos halten zu können. Auf die entsprechende Grafik in Kapitel 6.1 der Begründung wird verwiesen.

4. Flächenbedarf

Die Stallgröße ist in der Begründung (Kap. 3.1) mit 312 m² angegeben. Auf die Darstellung im Anhang V+E-Plan wird verwiesen.

Da gemäß den zitierten Leitlinien für jedes weitere Pferd nur noch 40 m² Auslauffläche erforderlich sind, werden im vorliegenden Fall 1.270 m² benötigt. Die in der Planung nordwestlich und nordöstlich der Halle vorgesehene Freilauffläche mit über 1.900 m² ist somit mehr als ausreichend. Eine Weidefläche wird nicht erforderlich, da Heuballenfütterung vorgesehen ist.

Allein aus dem Schulbetrieb sind je Pferd mindestens 2 Stunden Bewegung gewährleistet. Zusätzlich besteht für jedes Pferd außerhalb dieser Zeit die Möglichkeit zur Bewegung auf der Freilaufkoppel. Die Befürchtung einer zwangsläufig erforderlichen Nutzung der öffentlichen Wege ist daher unbegründet.

Die zitierten Flächenangaben gelten nur dann, wenn solche Einrichtungen tatsächlich vorgesehen sind. Für den vorgesehenen Betrieb stehen gemäß Fachbehörde AELF Ansbach Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung.

Die Berücksichtigung von Anforderungen an Turniere im Sinne von Leistungssportstätten ist hier nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Leistungssportstätte handelt und solche Veranstaltungen nicht vorgesehen sind. Damit entfallen auch Vorbereitungsplätze.

Die Stallfläche würde 30 Pferden gleichzeitig das Liegen ermöglichen, was sie aber in der Regel nie gleichzeitig tun. Im Weiteren besteht eine Durchgangsmöglichkeit aus den Ställen in die Freilaufkoppel, wo sich zusätzliche Unterstellmöglichkeiten (Weidehütten) befinden.

5. Gruppenhaltung von Pferden

Die zitierten Positionen aus der Broschüre des Deutschen Tierschutzbundes sind Empfehlungen. Auf die Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und AELF Ansbach wird verwiesen. Das Vorhaben des Vereins Pferdepartner Franken e. V. weist genügend Auslauffläche, auch in der Gruppenhaltung, auf.

Die bisherigen Erfahrungen mit Gruppenhaltung beim Verein Pferdepartner e. V. beweisen das Gegenteil. Zu- und Abgänge ergeben sich immer wieder, die Sozialisation hat bisher keine Probleme bereitet. Gegebenenfalls erforderliche Fläche zum Ausweichen ist gemäß den oben gemachten Ausführungen ausreichend vorhanden.

6. Auslauf- und Weideflächen

Der entsprechende Auslauf ist gewährleistet durch die entsprechenden Unterrichtsstunden und den Freizeitauslauf. Weide ist wegen Heuballenfütterung nicht erforderlich.

7. Sonstige notwendige Einrichtungen (Bay. Staatsministerium)

- die Sattelkammer ist aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich; sie ist grundsätzlich beheizt
- der Waschplatz befindet sich an der Nordseite der Reithalle und wird im V+E-Plan noch dargestellt. Da nur mit Wasser gewaschen wird, ist keine Regelung des Abwassers erforderlich

- die Container liegen innerhalb eines Baurechts und sind in den künftigen Baukörper integriert. Sie sind im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plans so vorgesehen, von behelfsmäßig kann nicht die Rede sein.
- der Waschplatz dient auch als Beschlagplatz. Eine Schmiede ist nicht erforderlich, da im Bedarfsfall auf einen mobilen Schmied zurückgegriffen wird.

8. Anforderungen an eine Dunglege für Pferdemit

Gemäß Stellungnahme der zuständigen Behörde (Fachzentrum für Pferdehaltung, AELF Ansbach) „ ... werden 6 m³/Pferd Mistlagerstätte für eine Lagerdauer von 6 Monaten empfohlen. Zusätzlich wird eine Überdachung oder eine Jauchegrube (0,3 m³/m² Mistlege) notwendig.“

Die im Plan vorgesehene Mistgrube fasst ein Volumen von mindestens 100 m³ und reicht demnach für 3 Monate. Mit dem erwähnten Landwirt besteht eine Vereinbarung über mindestens 4 Abholungen im Jahr, womit den Mindestanforderungen entsprochen wird. Eine Überdachung ist vorgesehen.

8. (9.) Wasserentsorgung

Das erforderliche Regenrückhaltebecken wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes errichtet.

Der Regenrückhaltebereich wird naturnah angelegt und als Ausgleichsfläche festgesetzt. Insoweit handelt es sich um eine Ergänzung des angrenzenden Biotopbereichs, der nicht negativ beeinträchtigt wird.

9. (10.) Topografie des Grundstücks

Das Gelände wird terrassiert. Für den Auslauf der Pferde stehen als Freifläche selbst ohne Berücksichtigung der Böschungen und der Rampe über 1.900 m² zur Verfügung.

10. (11.) Schutz des Naherholungsgebiets

Die Nutzung des Gebietes für die Naherholung steht für alle offen. Angesichts der Vielzahl aufgeführter Nutzungsgruppen (Jogger, Spaziergänger, Radfahrer, Kleinkinder, Hunde und Fahrzeuge) erscheint es nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet durch Pferde das Naherholungsgebiet zerstört wird. Auch kann darin keine Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Herabsetzung der Grundstückswerte gesehen werden.

11. (12.) Landschaftsbild wird gestört

Die Container sind nicht einsehbar, da sie auf der Nordostseite unter dem Dachüberstand der Halle untergebracht sind. Des Weiteren handelt es sich bei der Halle um ein Gebäude landwirtschaftlicher Prägung (ähnlich Maschinenhallen oder Stallanlagen im Außenbereich). Darüber hinaus liegt das Bodenniveau der Halle etwa 1 bis 2 m unter dem Fahrbahnniveau des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges. Schlussendlich sieht die Planung eine randliche Eingrünung entlang des Weges im Südwesten und damit unmittelbar entlang der Halle vor. Darüber hinaus werden die bestehenden Gehölze am Nordwest-, Nordost- und Südostrand erhalten, so dass das Areal insgesamt eingegrünt ist. Ringelnattern kommen auf der bisher überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Fläche nicht vor; das für sie geeignete Habitat im Norden des Geltungsbereichs bleibt erhalten.

Im Übrigen sind mit dem Landratsamt und damit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend fachkundige Personen am Verfahren beteiligt.

Landratsamt Bamberg (19.12.2019)

Naturschutz

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen o. g. Bebauungsplan keine Einwände unter Beachtung der folgenden Auflagen:

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgte im Maßstab 1:25.000, was bei einer Darstellung im Maßstab 1:1.000 zu ungewollten Verzerrungen führt. In diesem Fall ist der bestehende Weg als Grenze anzusehen, so dass das Vorhaben außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt. Dennoch ist eine gute Eingrünung des Bauvorhabens von großer Bedeutung, da das Gebäude weit in die freie Landschaft (Landschaftsschutzgebiet, landschaftliches Vorbehaltsgebiet) hineinwirkt. Insbesondere im Osten der Reithalle, wo eine geringfügige Auffüllung des Geländes vorgesehen ist.

Es sind zu pflanzende Bäume und Sträucher festgesetzt. Der Pflanzstreifen zwischen Weg und Gebäude erscheint allerdings sehr schmal (2 m?), was eine Pflanzung von Bäumen und sogar Sträuchern fast unmöglich macht. Ein Pflanzstreifen von 5 m Breite ist als Minimum einzuplanen (die Bäume müssen auch Abstand zum Weg einhalten!).

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass autochthone (gebietsheimische) Pflanzware verwendet wird. Die Eingrünung ist innerhalb eines Jahres nach dem Bau herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Es ist geplant, den Parkplatz innerhalb des bestehenden Feldgehölzes zu bauen. Die Baumschicht besteht aus wenig stabilen Arten wie Zitterpappel und Silberweide. Die Baumarten sind von besonderer ökologischer Bedeutung und sollen erhalten oder die Wurzelstöcke versetzt werden.

Es erscheint fraglich, ob der Gehölzbestand insgesamt gerodet werden muss. Danach wäre die Eingriffsbilanzierung anzupassen. Ggf. sollte der Parkplatz verlegt werden.

Naturschutzrechtlich ist ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe berechnet worden. Die Anerkennung eines Regenrückhaltebeckens ist in der Regel aber nicht möglich, da es sich um ein wasserwirtschaftliches Bauwerk handelt. Nur wenn das Becken mit einem Dauerstau geplant wird und naturnah mit flachen Böschungen angelegt wird, ist eine Anerkennung möglich. Wichtig ist, um unerwünschten Gehölzanflug zu vermeiden, dass die Fläche nach der Fertigstellung unverzüglich mit autochthonem Wiesensaatgut angesät wird und als Initialpflanzung Schilf eingebracht wird.

Als Eingriff bilanziert und damit zulässig ist im Bereich des Wegebauwerks nur der geplante Parkplatz und die westliche Zufahrt. Sollen weitere Wege befestigt werden, ist dies in die Bilanzierung aufzunehmen.

Für den externen Ausgleich wurden Vorschläge gemacht. Die Untere Naturschutzbehörde bittet um Übersendung von Karten und immer auch den Hinweis auf die alte Flurnummer, da das Flurbereinigungsverfahren immer noch nicht abgeschlossen ist und die neuen Flurnummern noch nicht hinterlegt sind. Eine Prüfung der Eignung dieser Flächen erfolgt im weiteren Verfahren.

Beschluss: 15 : 0

In die Begründung wird aufgenommen, dass der bestehende Weg als Grenze anzusehen ist.

Im Osten der Reithalle ist Abtragung erforderlich, keine Aufschüttung (s. Anlage 3 zur Begründung). Der dortige Gehölzbestand ist zum Erhalt festgesetzt und wird nicht angetastet.

Der Pflanzstreifen ist mit 3 m Breite vorgesehen. Eine einreihige Hecke ist somit möglich und genügt zur Eingrünung eines Hallengebäudes landwirtschaftlicher Prägung. Der Abstand der vorgesehenen Baumpflanzungen zum Rand des bestehenden Wirtschaftswegs beträgt mindestens drei Meter. Um Abstandsproblemen vorzubeugen, wird auf die Baumpflanzungen verzichtet.

Für die Bepflanzung sind bereits heimische standortgerechte Gehölze unter A Punkt 7 festgesetzt, Diese Festsetzung wird gemäß den Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel 3.1 (Herkunftsgebiet) ergänzt.

Die Planung des Parkplatzes erfolgt weitestgehend unter Erhalt der bestehenden Gehölze. Ein Eingriff erfolgt lediglich im Bereich der Einfahrt in den Pferdehof in die dort bestehende lineare Heckenstruktur, ist also minimalinvasiv und berücksichtigt den Erhalt des Eindrucks der Gesamteingrünung.

Eine Anpassung der Eingriffsbilanzierung ist nicht erforderlich, da der Eingriff in die Heckenstruktur bereits berücksichtigt ist.

Für das Regenrückhaltebecken wird im weiteren Verfahren eine naturnahe Gestaltung im Sinne der Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel 3.3, unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme der UNB genannten Auflagen festgesetzt.

Eine weitere Befestigung von Wegen zur internen Erschließung auf der jetzigen Ackerfläche, die bilanzierungsrelevant wäre, ist nicht vorgesehen.

Der Stadtrat verweist auf die im Zusammenhang mit der zugehörigen FNP-Änderung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausgleichsfläche, die im weiteren B-Plan-Verfahren entsprechend festgesetzt wird.

Immissionsschutz

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan schafft für ein bestimmtes Bauvorhaben unmittelbar ein Baurecht. Daher ist bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Vorhaben umfassend und exakt zu beschreiben und seine umweltrelevanten Emissionen darzustellen (Art, Ausmaß, Dauer) und zu bewerten.

In der Begründung und den textlichen Festsetzungen ist der Umfang des Pferdehofs genauer zu beschreiben (Bau- und Betriebsbeschreibung, Betriebskonzept). U. a. sind die maximal auf dem Gelände vorhandenen Tiere, ihre Haltung, die Sauberkeit des Stalls und des Geländes, Mistlagerplatz und Häufigkeit des Abtransports des Mistes, Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchs- und Staubemissionen, Ausführung der Reithalle (offen / geschlossen), Nutzungsumfang der Reithalle und des Reitplatzes / Round Pen, Lage und Größe der Koppeln / Weiden, Anzahl der Nutzer der Anlage (Helfer, Reiter, Gäste etc.), Betriebs-/Öffnungszeiten, Bewirtschaftung, Einsatz technischer Maschinen, Veranstaltungen / Turniere (zusätzliche Vorbereitungs- und Ausweichflächen?) etc. anzugeben / darzustellen und die Auswirkungen auf die Umlieger zu bewerten. In den Plänen ist der Stall zu benennen und sind z. B. die Pferdeboxen einzuzeichnen.

Darüber hinaus sind auch auf die Erschließungssituation (Anzahl der zusätzlichen Kfz über die Erschließungsstraße / Wohngebiete) und die Parkplatzsituation einzugehen und diese zu bewerten.

Beschluss: 15 : 0

Die gewünschten Angaben werden im weiteren Verfahren in die Begründung aufgenommen und – soweit erforderlich – auch in die textlichen Festsetzungen.

Pferdeboxen sind nicht vorgesehen. Boxen für Gastpferde sind im V+E-Plan ein-getragen.

Bodenschutz

Zu den oben genannten Planungen wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die oben genannten Planungen betreffen die Fläche Fl.Nr. 3736 sowie eine Teilfläche der Fl.Nrn. 3735 der oben genannten Gemarkung (ehemals Fl.Nr. 1605). Bei der Fläche Fl.Nr. 3735 (ehemals Fl.Nr. 1605) handelt es sich um die ehemalige Deponie der Stadt Baunach im Bereich der „Hemmerleinsleite“, die als Kat.Nr. 47100156 im Altlastenverzeichnis nach Art. 3 BayBodSchG erfasst ist.

Der nordwestliche Bereich, der an das aktuelle Planungsgebiet grenzt, wurde als Bauschuttdeponie genutzt. Die Deponie wurde bis zum 15.07.2009 betrieben. Die Umsetzung des Rekultivierungsplans ist bisher nicht abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der alten Planunterlagen ist davon auszugehen, dass die Fläche Fl.Nr. 3736 außerhalb des ehemaligen Deponiegeländes liegt. Ein Teilbereich des auf Fl.Nr. 3735 befindlichen Planungsgebiets, wo gemäß Vorentwurf eine Zufahrt und Stellplätze geplant sind, lag hingegen im Bereich der ehemaligen Bauschuttdeponie. Ob in diesem Bereich Auffüllungen stattgefunden haben, ist nicht mehr ersichtlich. Vermutlich wurde der Bereich zur Lagerung von Erdaushub und Bauschutt verwendet. Es handelt sich um den Bereich des Zufahrtsweges und der östlich gelegenen Stellplätze. Auf dieser Fläche, die etwa die Hälfte des auf Fl.Nr. 3735 überplanten Bereichs umfasst, kann der Verdacht von Bodenbelastungen in Form von Altablagerungen deshalb nicht definitiv ausgeschlossen werden.

In den textlichen Festsetzungen wird als Hinweis unter Nr. 8 (S. 7) die Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BbodSchG für den westlichen Teilbereich des Planungsgebiets als zwingend erforderlich angesehen. Diese Ausführung ist nicht nachvollziehbar. Beim westlichen Bereich des Planungsgebietes handelt es sich um Flächen, die nicht im Betriebsbereich der ehemaligen Deponie liegen. Problematisch ist – wie oben ausgeführt –

der auf Fl.Nr. 3735 liegende östliche Teilbereich des Planungsgebiets, auf dem die Zufahrt und der Parkplatz geplant sind. Dem textlichen Hinweis kann in dieser Form deshalb nicht zugestimmt werden.

Grundsätzlich darf ein Bauleitplan keine städtebaulichen Missstände oder Gefahrenatbestände festschreiben. Im Sinne eines bauleitplanerischen Vorsorgeprinzips sollte die Trägerin der Bauleitplanung dem Verdacht auf Bodenbelastungen im Bereich des geplanten Parkplatzes durch Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BbodSchG nachgehen; es sollte ausgeschlossen werden, dass im Bereich der geplanten Zufahrt und der östlichen Stellplätze Bodenbelastungen vorhanden sind.

Da nach dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung ein Bebauungsplan die von ihm ausgelösten Nutzungskonflikte nicht unbewältigt lassen darf, sollte von einer Verlagerung der Bodenbelastungsproblematik in ein späteres Baugenehmigungsverfahren abgesehen werden. Dies gilt umso mehr, da mit der Aufstellung des Bebauungsplans das Vertrauen erzeugt wird, dass die ausgewiesene Nutzung durch den Bauherrn ohne Gefahr realisierbar ist.

Auf die entsprechenden Ausführungen unter Nr. 2.1.2 und Nr. 2.3.1 des „Mustererlasses zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 26.09.2001 sowie das zugehörige IMS vom 18.04.2002 wird hingewiesen.

Beschluss: 15 : 0

Die Angabe „westlich“ wird in „östlich“ richtiggestellt.

Das Baugrundgutachten wurde inzwischen entsprechend ergänzt. Im Bereich des Parkplatzes wurden zwei Schürfe durchgeführt. Dabei wurden keine Bodenbelastungen festgestellt. Das ergänzte Gutachten wird im weiteren Verfahren als Anhang zur Begründung beigelegt.

Wasserrecht

Grundsätzlich bestehen zu den Vorhaben aus wasserrechtlicher / wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken!

Ergänzend nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:

Abwasserbeseitigung

Das betreffende Grundstück liegt im Außenbereich und wird nicht an die Kommunale Kläranlage der Stadt Baunach angeschlossen. Lt. Teil B textliche Festsetzungen Punkt 5. Entwässerung soll das Schmutzwasser zentral gesammelt und regelmäßig einer Entsorgung zugeführt werden (Drei-Kammer-Klärgrube oder Komposttoilette)!

Eine geordnete Abwasserbeseitigung wäre nur durch einen Anschluss an die kommunale Kläranlage der Stadt Baunach oder durch eine Kleinkläranlage mit biologischer Nachreinigung gewährleistet!

Zu diesem Punkt ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach zu berücksichtigen!

Könnte die künftige Abwasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage mit biologischer Nachreinigung erfolgen, würde es sich um eine Direkteinleitung handeln, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Art. 70 BayWG wäre das Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen!

Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass eine Abwasserentsorgung über eine abflusslose Grube oder eine Dreikammerausfallgrube mit „regelmäßiger Entleerung“ nicht zulässig ist!

Niederschlagswasser:

Für die Ableitung, bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), bzw. in Oberflächengewässer (TREN OG) zu beachten.

Sollten die Ableitungen nicht unter die Freistellungsverordnung (NWFreiV) fallen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Antragsunterlagen zu beantragen.

Erforderlich wären dabei Planunterlagen und hydraulische Berechnungen nach dem DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) sowie den DWA-Merkblättern A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) und A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser).

Der Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis wäre unter Vorlage der Planunterlagen in 4-facher Ausfertigung beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Wasserrecht, einzureichen. Amtlicher Sachverständiger ist das Wasserwirtschaftsamt Kronach.

Da das Wasserwirtschaftsamt Kronach ebenfalls im Verfahren beteiligt ist, sind weitere ergänzende Vorgaben der Fachbehörde zu berücksichtigen!

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Dazu ist folgendes auszuführen:

Schmutzwasser wird nur im Bereich der Toiletten anfallen. Hier wird aus Kostengründen und aufgrund bereits vorliegender positiver Erfahrungen zunächst auf einen WC-Mietservice zurückgegriffen, der die Reinigung und Entsorgung übernimmt. Langfristig wird ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal im Röderweg angestrebt. Details werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Zur sonstigen Entwässerung werden die gemachten Ausführungen sowie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach berücksichtigt. Dabei werden die geltenden technischen Regeln und Vorschriften sowie Merkblätter beachtet werden. Das entsprechende Wasserrechtsverfahren wird beantragt werden. Auf die im weiteren Verfahren beigefügte Entwässerungskonzept wird verwiesen.

Veterinärwesen

Hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdehof“ der Stadt Baunach gibt es aus veterinärrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Auf Seite 5 der Anlage 02 „textliche Festsetzungen zum Vorentwurf“ werden im Punkt 1 „Tierbesatz“ der Hinweise und Empfehlungen die maßgeblichen „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juni 2009) aufgeführt. Diese sind bei der Pferdehaltung einzuhalten und damit Teil der Planung.

Beschluss: 14 : 1

Die Mitteilung, dass aus veterinärrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Leitlinien sind gemäß AELF Ansbach als Empfehlungen zu berücksichtigen und hinsichtlich des Tierbesatzes mit diesem Amt abgestimmt.

Bauleitplanung

Unter der Voraussetzung, dass Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und vorgelegter vorhabenbezogener Bebauungsplan aufeinander abgestimmt sind und sich nicht widersprechen, bestehen keine bauleitplanerischen Bedenken.

Hinweis:

Der vom Vorhabensträger erarbeitete und mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der dazugehörige Durchführungsvertrag muss dabei vor Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) abgeschlossen werden.

Beschluss: 15 : 0

Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und vorhabenbezogener Bebauungsplan werden aufeinander abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Verkehrswesen

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdehof“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht.

Die Verkehrserschließung soll über einen Wirtschaftsweg erfolgen. Es sollte hierbei abgeklärt werden, ob die Erschließungsstraße den zu erwartenden Verkehr abfertigen kann. Hierbei sollten insbesondere die Belange des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und der Müllabfuhr hinsichtlich der Zugänglichkeit des Baugebietes berücksichtigt werden.

Beschluss: 13 : 2

Der Wirtschaftsweg diene schon bisher und dient auch weiterhin der Benutzung durch schwere Fahrzeuge (landwirtschaftliche Maschinen, LKW-Fahrten zur ehemaligen Deponie). Die künftige zusätzliche Belastung stellt diesbezüglich keine problematische Erschwernis dar. Die Zugänglichkeit des Baugebietes wird sichergestellt. Im weiteren Verfahren wird eine Aussage über den zu erwartenden Kfz-Verkehr in die Begründung aufgenommen.

Regierung von Oberfranken (03.12.2019)

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Stadt Baunach werden keine Einwände erhoben.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Staatliches Bauamt Bamberg (23.12.2019)

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Pferdehof“ bestehen von uns keine Einwände.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Kronach (18.12.2019)

Zum im Betreff genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Auf der überplanten Fläche soll ein neuer Pferdehof entstehen. Für die Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers wird eine örtliche Kleinkläranlage oder eine Komposttoilette vorgesehen. Das gesammelte Regenwasser soll entsprechend behandelt und nach Norden in den dortigen Graben („Seeleite“) eingeleitet werden.

Für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist das LfU-Merkblatt Nr. 4.2/3 „Hinweise zur Abwasserentsorgung bei landwirtschaftlichen Einzelanwesen“ sinngemäß zu beachten. Gezielte Einleitungen von gesammeltem Abwasser bzw. Niederschlagswasser sind grundsätzlich wasserrechtlich zu behandeln, eine wasserrechtliche Erlaubnis ist mit aussagekräftigen Planunterlagen an der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Die Anforderungen an die Einleitungen ergeben sich aus dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 und aus den einschlägigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, u. a. dem DWA-Merkblatt M 153.

Wir weisen darauf hin, dass Niederschlagswassereinleitungen im Hinblick auf eine schadlose Ableitung durch die unterhalb liegende bestehende Bebauung und der dortigen Grabenverrohrung „Seeleite“ zu untersuchen sind. Bereits im wasserrechtlichen Verfahren für die Niederschlagswassereinleitung aus den Baugebieten „Hemmerleinsleite III und IV“ hat man dort einen ausreichenden Überflutungsschutz gefordert.

Aus unserer Sicht ist eine gesicherte abwassertechnische Erschließung im üblichen Sinne mit einer Komposttoilette nicht möglich. Ob für die Errichtung baurechtliche bzw. hygienische Bedenken einer Benutzung der Komposttoilette entgegenstehen oder eine Genehmigung erforderlich machen, wäre innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde durch die dort zuständigen Stellen zu bewerten. Gleiches gilt für die Entsorgung der kompostierten Fäkalien auf geeigneten Flächen bzw. über den Hausmüll. Inwieweit dies aus seuchenhygienischen oder abfallrechtlichen Gründen zulässig ist und welche Anforderungen an eine eventuelle Kompostierung zu stellen sind, wäre ebenfalls innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde durch die dort zuständigen Stellen zu klären.

JGS-Anlagen unterliegen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, hierzu ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt zu beteiligen.

Beschluss: 12 : 3

Schmutzwasser wird nur im Bereich der Toiletten anfallen. Hier wird aus Kostengründen und aufgrund bereits vorliegender positiver Erfahrungen zunächst auf einen WC-Mietservice zurückgegriffen, der die Reinigung und Entsorgung übernimmt. Langfristig wird ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal im Röderweg angestrebt. Details werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Ansonsten werden die gemachten Ausführungen berücksichtigt. Dabei werden die geltenden technischen Regeln und Vorschriften sowie Merkblätter beachtet werden. Das entsprechende Wasserrechtsverfahren wird beantragt werden.

Auf das im weiteren Verfahren beigefügte Entwässerungskonzept wird verwiesen.

Die Abteilung Wasserrecht des Landratsamtes Bamberg ist am Verfahren beteiligt.

Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken (27.11.2019)

Die von o. g. Bebauungsplan betroffenen Flächen liegen im Verfahrensgebiet der Flurneuordnung Baunach.

Aus der Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken bestehen gegen den o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken, da Planungen und Vorhaben der Dorf- und Flurentwicklung dadurch nicht berührt werden.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Bayerischer Bauernverband Bamberg (17.12.2019)

Wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass nach erneuter Prüfung von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes gegen die vorgesehenen Planungen bezüglich des Pferdehofes doch Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen wie folgt:

Die Erschließung ist nur über den Röderweg möglich, diese Zufahrt ist durch die Baugebiete stark verkehrsbelastet. Weiterhin ist die Parkmöglichkeit am Ortsrand nicht ausreichend für den Pferdehof in dieser Größe. Es ist dauernd damit zu rechnen, dass die Besucher auf den Feldwegen (Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken) parken und damit die Zufahrt versperren.

Zusätzlich ist mit einer Geruchs-, Lärm- und Staubemission für die angrenzenden Baugebiete zu rechnen. Eine entsprechende Futterfläche von ca. 0,3 bis 1 ha Nutzfläche ist nicht gegeben, ebenso ist eine entsprechende Weidefläche nicht gegeben. Somit ist eine artgerechte Tierhaltung in Frage gestellt.

Über eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wären wir Ihnen sehr dankbar.

Beschluss: 12 : 3

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die Belastung des Röderwegs wird durch den Besucherverkehr des Pferdehofs nur marginal erhöht. Der Parkplatz liegt nicht am Ortsrand, sondern unmittelbar am Pferdehof; er ist ausreichend dimensioniert, so dass kein Parken auf den Feldwegen erfolgt.

Gemäß den Ausführungen in der Begründung, Kapitel 6.1, (s. dort auch Abbildung 2) ist der Abstand zu den nächstliegenden Wohngebieten im Hinblick auf den Immissionsschutz mehr als ausreichend. Dies wird auch vom AELF Bamberg bzw. Ansbach in seiner Stellungnahme zum Verfahren bestätigt.

Eine Weidefläche ist nicht erforderlich, da Heuballenfütterung vorgesehen ist.

Der Bayerische Bauernverband wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (16.12.2019)

Das AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) nimmt in Absprache mit dem Fachzentrum Pferdehaltung (Herr Zimmermann, AELF Ansbach) zum vorliegenden Bebauungsplan „SO Pferdehof“ wie folgt Stellung.

Betriebliche Verhältnisse

Der Pferde- und Reiterhof des Vereins Pferdepartner Franken e.V. wird durch den Vorstand Herrn Erich Hohlstein vertreten. Aufgrund der Lage des Vereins im Wohngebiet hat dieser keine Entwicklungsmöglichkeiten und ist zunehmend mit Nachbarschaftsproblemen belastet. Es werden vom Verein derzeit 12 Pferde für den Reitbetrieb gehalten. Für die Pferde steht eine Weidefläche von ca. 1 ha am Giechburgblick zur Verfügung. Als Trainingsmöglichkeit hat der Verein aktuell eine kleine Halle und einen Reitplatz. Frau Michaela Hohlstein ist Ehrenamtlich im Verein als Übungsleiter tätig und den Trainer C und B Basissport Reiten abgelegt (sic).

Bauvorhaben

Der Verein Pferdepartner – Franken e.V. plant die Umsiedlung in ein neues Areal, das als Sondergebiet Pferdehaltung ausgewiesen werden soll. Die Fläche von ca. 1,07 ha soll der Pferdehaltung und dem Reitsport dienen. Es ist geplant, eine Reithalle (30 x 50 m), ein Offenstall für 30 Pferde, ein Reitplatz (20 x 40m), einen Roundpen, eine Mistlege und eine Auslaufläche mit verschiedenen Weidehütten und Futterraufen zu erstellen.

Fachliche Beurteilung

Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten eingehalten werden.

- Die lichte Mindestseitenhöhe sollte über dem Hufschlag 4,25 m besser 5 m sein.
- Für die Belichtung der Reithalle mit Tageslicht sollten Lichtbänder in den Wänden oder im Dach eingebaut werden.
- Auf eine gute Belüftung sollte geachtet werden (z. B. Trauf-First-Entlüftung).
- Zum Schutz von Pferden und Reitern muss entlang der Innenseite der Halle eine Schrägbande vorhanden sein. Diese sollen verhindern, dass der Reiter mit den Beinen gegen die Hallenwände oder gegen Pfeiler gedrückt

wird. Die Bande soll mit einer Neigung von 18 – 22° erstellt werden. Die Bandenhöhe soll mindestens 1,60 m, besser jedoch 1,80 m betragen. Bis 3 m Höhe dürfen keine vorspringenden Teile in die Reithalle ragen. (Quelle: BG für Fahrzeughaltungen, Unfallverhütung in der Pferdehaltung)

- Die Empfehlung des Fachzentrums Pferdehaltung für die benötigte Liegefläche pro Pferd im Offenstall sollte mind. 10 m² (Pony 8 m²) zzgl. Freßbereich betragen.
- Das Fachzentrum empfiehlt, die beantragten Pferdeboxen (Gastboxen) sollten mindestens 12 m² groß sein. Die Formel zur Berechnung der Boxengröße lautet für ein einzeln gehaltenes Pferd: Boxengröße > (2 x Wh)². Laut Aussage von Frau Hohlstein dienen die Boxen der Eingliederung bzw. Separierung von Pferden.
- Die Bewegungsfläche bei der Offenstallhaltung muss bis 2 Pferde > 150 m² und für jedes weitere zusätzlich mindestens 40 m² betragen.
- Die Deckenhöhe sollte nach den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten im Bewegungsstall > 2,5 x Wh betragen.
- Es werden 6 m³/Pferd Mistlagerstätte für eine Lagerdauer von 6 Monaten empfohlen. Zusätzlich wird eine Überdachung oder eine Jauchegrube (0,3 m³/m² Mistlege) notwendig.
- Alternativ kann der Pferdemist in einem wasserdichten Container gesammelt werden und bei einem benachbarten Landwirt gelagert und entsorgt werden. Laut Aussage von Frau Hohlstein wird der anfallende Pferdemist von einem Landwirt abgenommen.
- Der Stallboden und der Boden der Mistlege müssen wasserundurchlässig sein.
- Eine ständige Wasserversorgung ist sicherzustellen (frostsichere Tränken).
- Im Stall muss jedem Pferd eine Fensterfläche / lichtdurchlässige Dachfläche von 1 m² zur Verfügung stehen.
- Ein Schlechtwetterauslauf sollte den Pferden zur Verfügung stehen. Dieser ist z. B. mit Paddockmatten zu befestigen.
- Die Koppelleinzäunung sollte ausbruchsicher gestaltet werden und der Größe der gehaltenen Pferde entsprechen. Zaunhöhe: > 0,75 x Widerristhöhe.
- Um den Pferden entsprechend ihren Bedürfnissen als Herden- und Laftier täglichen Weidegang und Bewegung anzubieten, sind je Pferd ca. 0,15 ha Auslauffläche bereitzustellen.

Es sind für die Kunden des Reiterhofes ausreichend Parkplätze zu schaffen, damit der landwirtschaftliche Verkehr auf dem angrenzenden Flurweg nicht behindert wird.

Der Pferdehof ist nach unserer Kenntnis ausreichend von der nächsten Wohnbebauung entfernt (s. auch Punkt 6.1 „Immissionsschutz“ der Begründung).

Beschluss: 12 : 3

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Betriebliche Verhältnisse

Die Ausführungen zu den Betriebsverhältnissen am derzeitigen Standort werden zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben

Kenntnisnahme

Fachliche Beurteilung

- Die Seitenhöhe gemäß V+E-Plan beträgt 6 m und ist damit mehr als ausreichend.
- Aufgrund der offenen Seitenteile ist genügend Belichtung gegeben.
- Aufgrund der offenen Seitenteile ist genügend Belüftung gegeben
- die geforderte Schrägbande wird berücksichtigt
- die benötigte Liegefläche wird mit 10,4 m² pro Pferd eingehalten.
- die geforderte Pferdeboxengröße wird mehr als eingehalten
- nach der angegebenen Formel müssen also 1.270 m² bei 30 GV sichergestellt werden. Allein die Freilaufkoppel hat bereits über 1.900 m² und ist somit ausreichend.
- die Deckenhöhe ist gemäß V+E-Plan eingehalten

- die im Plan vorgesehene Mistgrube fasst ein Volumen von mindestens 100 m³ und reicht demnach für 3 Monate. Mit dem erwähnten Landwirt besteht eine Vereinbarung über mindestens 4 Abholungen im Jahr, womit den Mindestanforderungen entsprochen wird. Eine Überdachung wird vorgesehen.
 - Stallboden und Boden der Mistlege werden wasserundurchlässig ausgeführt
 - eine ständige Wasserversorgung wird sichergestellt
 - die geforderte Fensterfläche je Pferd wird sichergestellt
 - Eine Befestigung mit Geowaben wird erfolgen.
 - Die Koppelleinzäunung wird entsprechend der genannten Formel berücksichtigt.
 - Da der Weidegang entfällt (Heuballenfütterung) und ansonsten mit jedem Pferd zwischen 2 und 4 Stunden pro Tag gearbeitet wird, ist der vorhandene Auslauf ausreichend. Dies wurde auch schon vom AELF bestätigt (Telefonat zw. PGS + AELF am 12.11.2020)
- Entsprechende Parkplätze sind bereits vorgesehen.

Der Stadtrat stellt fest, dass das AELF den Abstand zur nächsten Wohnbebauung als ausreichend bezeichnet.

Ein möglicher Container ist mit einer Überdachung auf der Fläche des Pferdehofes aufzustellen und nicht auf dem Nachbargrundstück.

PLEdoc GmbH (06.12.2019)

Tabelle der betroffenen Anlagen:

| Ifd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen m | Beauftragter |
|----------|------------|-------------------------------|------------|-------------|-----|-------|------------------|---|
| | FG | Ferngasleitung + Begleitkabel | in Betrieb | 001000000 | 300 | 211 | 10 | Randolf Koch 0951/91637-345 Bamberg |

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Schwaig bei Nürnberg.

Die Prüfung der uns durch Ihr Büro zur Einsicht gestellten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdehof“ der Stadt Baunach hat ergeben, dass lediglich die Ausgleichsmaßnahme auf der Flurnummer 4495 durch die eingangs genannte Ferngasleitung berührt wird. Die Leitung quert dieses Flurstück. Wir haben die Ferngasleitung in die Planzeichnung – Flurnummer 4495 – ein-getragen und mit Kenndaten versehen.

Den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdehof“ sowie die Ausgleichflächen Flurnummer 2097 und 4114 berühren dagegen keine von der Open Grid Europe GmbH betriebenen oder betreuten Versorgungseinrichtungen und Anlagen.

Für den im Bereich der Ausgleichsmaßnahme Flurnummer 4495 erhalten Sie die entsprechende Bestandsdokumentation (Katasterplan und Bestandsplan) der dort verlaufenden Ferngasleitung.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in der Planzeichnung zur Ausgleichsfläche Flurnummer 4495 und den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bezüglich der angestrebten Anpflanzung von Gehölzen, teilen wir Ihnen mit, dass zum Schutz der Ferngasleitungen sowie der im Schutzstreifen liegenden Anlagen Anpflanzungen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen sind. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden müssen die Trassenverläufe der Versorgungsleitungen zudem sichtbar und begehbar bleiben.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren oder behindern. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Gegen die als Alternative angeführte Anlegung einer Blühbrache auf der Flurnummer 4495 bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Sofern unsere Einwendungen und Hinweise berücksichtigt werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitverfahren der Stadt Baunach.

Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem sinngemäß auch für das Leitungsnetz der Gas-Union GmbH geltende beiliegende Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in Solotrasse) der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Im Zuge der aktuell im Verfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Pferdehofes ist die externe Ausgleichsfläche konkretisiert worden. Sie wird nunmehr im östlichen Teil der Flur-Nr. 4495 vorgesehen und berührt damit nicht mehr die bezeichnete Ferngasleitung bzw. deren Schutzstreifen. Dies wird im weiteren Verfahren auch in die Bebauungsplan-Unterlagen entsprechend aufgenommen.

Bayernwerk Netz GmbH (09.12.2019)

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Erdkabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 6 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird.

Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Ausführungen dienen der Kenntnis und werden als Hinweise in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bayernwerk Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Regionaler Planungsverband Oberfranken West (12.12.2019)

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, zur Kenntnis.

Deutsche Telekom Technik GmbH (13.12.2019)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdehof“ der Stadt Baunach haben wir keine Einwände.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.

Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann (17.12.2019)

Zu Ihrem o. g. Schreiben (Mail) nehme ich wie folgt Stellung:

1 Die Zufahrtstraße muss eine Mindestbreite von 3,50 mtr. haben.

Diese muss für eine Achslast von 10 to. ausgelegt sein. (gem. DIN FW Zufahrt)

2 Die Gemeinde bzw. der Wasserversorger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Löschwasserversorgung lt. zu erstellendem Brandschutzkonzept gewährleistet ist. Sollte diese (?) nicht vorhanden sein, empfehle ich, dem Bauwerber dies mit zu teilen. Er müsste dann selbst dafür Sorge tragen.

3 Ein Bereitstellungsraum für die FW gem. DIN ist auf dem Grundstück zu errichten.

4 Anlagen für Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, wird von der genehmigten Behörde (sic), dem LRA Bamberg bestimmt bzw. durch das Brand-schutzgutachten beschrieben.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung ...

Stadtratsmitglied Manuela Föbel bittet um Überprüfung der Zufahrtsstraße. Diese sollte mindestens 3,50 Meter betragen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

1 Die Breite der Zufahrt beträgt mindestens 3,50 und mehr Meter. Die Anforderungen werden in der Erschließungs-/Ausführungsplanung berücksichtigt.

2 Die Löschwasserversorgung wird über die ohnehin beabsichtigte Zisterne entsprechend gesichert. Das Brandschutzkonzept wird im Zuge des Bauantrags erstellt.

3 Auf dem Grundstück befindet sich in der Freifläche sowie im Verlauf der Zufahrt ausreichend Platz für Aufstellräume der Einsatzfahrzeuge.

4 Ein Brandschutzgutachten/ -konzept wird in der Ausführungsplanung gemäß den Vorgaben der zuständigen Genehmigungsbehörde erstellt werden.

Gemeinde Breitengüßbach (Beschluss vom 17.12.2019)

Der Gemeinderat hat Kenntnis von dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdehof“ der Stadt Baunach und hat dagegen keine Einwendungen.

Es wird nicht für erforderlich gehalten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass der Gemeinderat von Breitengüßbach keine Einwendungen hat und eine Beteiligung am weiteren Verfahren nicht für erforderlich gehalten wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beschließt daher, die Gemeinde Breitengüßbach am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Gemeinde Gerach (Beschluss vom 12.12.2019)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Pferdehof“ der Stadt Baunach. Es werden keine Einwände erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beschließt daher, die Gemeinde Gerach am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Gemeinde Kemmern (13.12.2019)

Die geplante Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdehof“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB behandelt.

Nach Prüfung der mit Schreiben vom 22.11.2019 übersandten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens der Gemeinde Kemmern keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Planung bestehen.

Auf eine weitere Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen oder Bedenken bestehen und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beschließt daher, die Gemeinde Kemmern am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Gemeinde Lauter (Beschluss vom 12.12.2019)

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Pferdehof“ der Stadt Baunach. Es werden keine Einwände erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beschließt daher, die Gemeinde Lauter am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Gemeinde Oberhaid (16.12.2019)

Von Seiten der Gemeinde Oberhaid werden gegen die vorgestellten Planungen „vorhabenbezogener Bebauungsplan – Sondergebiet Pferdehof“ keine Einwände erhoben.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Markt Rattelsdorf (Beschluss vom 12.12.2019)

Der Markt Rattelsdorf nimmt die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Pferdehof“ der Stadt Baunach zur Kenntnis. Es werden keine Bedenken geäußert, auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Bedenken geäußert werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beschließt daher, den Markt Rattelsdorf am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Gemeinde Reckendorf (Beschluss vom 10.12.2019)

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Pferdehof“ der Stadt Baunach. Es werden keine Einwände erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschluss: 15 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beschließt daher, die Gemeinde Reckendorf am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Beschluss: 12 : 3

Der Stadtrat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdehof" in der Fassung vom 06.07.2021

Beschluss: 15 : 0

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

7. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie; Umsetzungskonzept der hydromorphischen Maßnahmen an der Baunach durch das Wasserwirtschaftsamt; Beteiligung

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass alle Oberflächengewässer bis spätestens 2027 einen „guten ökologischen Zustand“ erreichen.

Die Baunach (von Ebern bis zur Mündung in den Main) wurde bisher nur mit einem „mäßigen“ ökologischen Zustand bewertet. Aus diesem Grund wurde ein Umsetzungskonzept zur Verbesserung des ökologischen Zustandes erstellt.

Das beiliegende Konzept stellt lediglich eine Rahmenplanung dar, die mögliche Maßnahmen sowie den Umsetzungshorizont darstellen soll. Das Umsetzungskonzept ist rechtlich unverbindlich. Sämtliche Maßnahmen werden vom Wasserwirtschaftsamt umgesetzt.

Die Stadt Baunach wurde vom Wasserwirtschaftsamt beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Aus Sicht des Bauamtes kann dem Umsetzungskonzept zugestimmt werden. Die beschriebenen Maßnahmen sind recht unkonkret, sodass keine konkreten Folgen abgeschätzt werden können. Da die Baunach ein Gewässer zweiter Ordnung ist, liegt die Unterhaltungspflicht beim Wasserwirtschaftsamt Kronach. Sollten städtische Flächen für etwaige Maßnahmen benötigt werden, wird die Stadt Baunach nochmals separat um Zustimmung gefragt.

Die angedachten Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit haben darüber hinaus den positiven Nebeneffekt, dass der Durchfluss der Baunach auch bei hohen Pegelständen verbessert wird.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach nimmt Kenntnis vom Umsetzungskonzept der hydromorphologischen Maßnahmen an der Baunach im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie durch das Wasserwirtschaftsamt. Einwände werden nicht erhoben.

8. Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes "Kulturgenossenschaft der Hutz- und Hörlachwiesen in der Gemarkung Baunach" von Amts wegen; Stellungnahme der Stadt Baunach

Stadtratsmitglied Peter Großkopf verlässt den Sitzungssaal um 19:52 Uhr.

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Das Landratsamt Bamberg beabsichtigt, den Wasser- und Bodenverband „Kulturgenossenschaft der Hutz- und Hörlachwiesen in der Gemarkung Baunach“ von Amts wegen aufzulösen. Der Wasser- und Bodenverband bewirtschaftete den Bereich zwischen der B 279 und der Baunach zwischen dem Ortsende Baunach und der Abzweigung nach Dorgendorf, wie den beigefügten Plänen entnommen werden kann. Hintergrund ist eine

geplante Maßnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Baunach, mit der das vorhandene Wehr rückgebaut werden soll.

Das Landratsamt führt diesbezüglich aus:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach teilte dem Landratsamt Bamberg mit, dass im Zuge eines Förderprogrammes für Durchgängigkeitsprojekte an Gewässern die Möglichkeit besteht, die Reste einer Wehranlage in der Baunach Lage „Hutzwiesen“ zurückzubauen und den im Gewässer vorhandenen Absturz durch Einbringen einer Sohlrampe durchgängig gestalten zu können. Das Landratsamt Bamberg stellte nach den vorhandenen Akten fest, dass diese Wehranlage ehemals der Ableitung von Wasser aus der Baunach für die Bewässerung der „Hutz- und Hörlachwiesen“ diene. Dieses alte Recht wurde eingetragen in das Wasserbuch A 256 am Landratsamt Bamberg zugunsten der Bewässerungsgenossenschaft Hutz- und Hörlachwiesen. Zur Realisierung des Projektes ist deshalb die Auflösung der Bewässerungsgenossenschaft von Amts wegen vorgesehen, weiterhin wäre das alte Recht zum zeitweiligen Aufstau der Baunach zu widerrufen.

Die Gründung der Genossenschaft geht bereits auf das Jahr 1884 zurück. Ein alter Plan über das Verbandsgebiet datiert vom 18. August 1885.

Das Verbandsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 231 Hektar. Alle Eigentümer der zugehörigen Flächen sind grundsätzlich Mitglieder der Genossenschaft, da es sich um eine dingliche Mitgliedschaft handelt. Aufgabe der Genossenschaft war sowohl die Bewässerung, als auch die Entwässerung der Hutz- und Hörlachwiesen. Teil der Anlage war ein fest eingebautes Wehr quer zur Fließrichtung der Baunach, bestehend aus einer Grundplatte im Gewässer, den beiden uferseitigen Wehrwangen und 2 Pfeilern in der Flussmitte jeweils aus Sandstein gebaut. Durch Einbringen von Schützentafeln konnte die Baunach zeitweilig bis zu einer Höhe von 245,12 m ü. NN aufgestaut werden und das Wasser in ein System von Bewässerungsgräben vorwiegend in die Wiesen rechts der Baunach eingeleitet werden. Ebenso wurde eine Entwässerungsanlage für diese Wiesen hergestellt (vgl. beigefügten alten Plan Wiesenbewässerungsanlage).

Die letzte ordentliche Wahl der Vorstandschaft erfolgte im Jahre 1964. Neuwahlen wurden seit Jahrzehnten nicht mehr durchgeführt. Ein Interesse an der genossenschaftlichen Be- und Entwässerung besteht nicht mehr. Bereits in einer gemeinsamen Verbandsversammlung der im Stadtbereich Baunach vorhandenen Wasser- und Bodenverbände am 5. April 1990 stimmten die anwesenden Mitglieder mehrheitlich für eine Auflösung, unter dem Vorbehalt, dass hierdurch keinerlei Kosten auf die Verbandsmitglieder entfallen. Dieser Beschluss scheiterte letztlich an mangelnden öffentlichen Fördermöglichkeiten. Im Ergebnis besteht die Genossenschaft bis heute noch auf dem Papier und wäre daher für die Unterhaltung ihrer Anlagen zuständig.

Zwischenzeitlich sind von der ehemaligen Wehranlage nur noch die sog. Sohlschwelle und die Pfeiler im Gewässer bzw. am Ufer vorhanden. Keiner der Mitglieder fühlt sich für die Anlage heute mehr zuständig. Die Neuverteilung der Grundstücke im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Baunach ist bereits vor vielen Jahren erfolgt. Die ehemaligen Bewässerungsgräben haben heute keine Funktion bzw. existieren teils gar nicht mehr. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist eine Auflösung der Kulturgenossenschaft der Hutz- und Hörlachwiesen von Amts wegen beabsichtigt.

Die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 BayAGWVG für die Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden von Amts wegen sind erfüllt, da die Genossenschaft seit mehr als 3 Jahren keine handlungsfähigen Verbandsorgane hat, keine Verbandsversammlungen mehr einberufen wurden und sie auch sonst handlungsunfähig ist.

Bei der Entscheidung über die Auflösung ist dabei zu prüfen, ob die Auflösung von Amts wegen unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Handlungsfähigkeit und des Vermögens des Verbands gerechtfertigt ist.

Aus heutiger Sicht ist im gegebenen Fall allein zu klären, ob noch alte Anlagen des Wasserverbandes bestehen, ob diese zu erhalten sind, und wer nach Auflösung für die Unterhaltung dieser Anlagen zuständig wäre.

Betreffend das o. g. ehemalige Bewässerungswehr ist die Lösung durch Rückbau der Anlage soweit, dass kein erhöhter Unterhaltungsbedarf am Gewässer mehr bestehen würde, vorgesehen. In diesem Fall wäre das Wasserwirtschaftsamt Kronach als gesetzlich Unterhaltspflichtiger am Gewässer zukünftig zuständig. Soweit ehemalige Be- bzw. Entwässerungsgräben Gewässer 3. Ordnung darstellen, wäre bei Auflösung des Wasserverbandes die Stadt Baunach nach den gesetzlichen Vorschriften zur Unterhaltung verpflichtet. Für sonstige Be- und Entwässerungsgräben wäre bei einer Entscheidung über deren Erhalt auch die Lage im Überschwemmungsgebiet der Baunach bzw. im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet zu prüfen.

Die Stadt Baunach wurde vom Landratsamt beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Aus Sicht des Bauamtes kann der Auflösung zugestimmt werden. Im Übrigen verbessert sich durch die Maßnahme der Durchfluss der Baunach.

Beschluss: 14 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach stimmt der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Kulturgenossenschaft der Hutz- und Hörlachwiesen in der Gemarkung Baunach“ von Amts wegen durch das Landratsamt Bamberg zu. Einwände werden nicht erhoben.

Stadtratsmitglied Peter Großkopf betritt den Sitzungssaal um 19:56 Uhr.

9. Gemeindliches Ortsrecht – Neuerlass einer Anleinverordnung

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Stadt Baunach hat in der Vergangenheit davon Gebrauch gemacht, eine sicherheitsrechtliche Verordnung für den Umgang mit Kampfhunden zu erlassen.

Sicherheitsrechtliche Verordnungen haben eine zeitliche Befristung von maximal 20 Jahren.

Die bisher gültige Verordnung ist ausgelaufen.

Die Verwaltung hat nun einen neuen Entwurf erarbeitet. Basis waren verschiedene Verordnungen von anderen (größeren) Städten und Gemeinden sowie ein Muster des Bayerischen Gemeindetages.

Die Verwaltung hat sich nach Rücksprache mit dem Bürgermeister für das Muster des Bayerischen Gemeindetages entschieden, welches die weitreichendste Formulierung für den Bereich Kampfhunde enthalten hat. Eine generelle Anleinplicht kann nicht erlassen werden, da den Tieren eines ihres Wesens entsprechende freie Bewegung ermöglicht werden muss. Dahingehend ist das Muster des Bayerischen Gemeindetages am weitestgehenden, da hier den Kampfhunden eine generelle Anleinverpflichtung vorgeschrieben wird. Im Gegenzug sind im Muster jedoch auch Positionen für Ausnahmeflächen vorhanden, die ggf. (!!) ausgewiesen werden sollen. Da diese ggf. ausgewiesen werden sollen und diese in Baunach nicht vorhanden sind, wurden keine Ausnahmeflächen aufgeführt.

Alternativ könnte auch ein Geltungsbereich für den Bereich der geschlossenen Ortschaften festgelegt werden. Dann ist jedoch eine Anleinverpflichtung für Kampfhunde im Außenbereich nicht möglich.

Optional wurde darauf hingewiesen, dass auch für Bereiche mit Altenheimen ein generelles Betretungsverbot für Kampfhunde und große Hunde wie beim Kinderspielplatz möglich sind. Auch hier wurde eine Passage mit aufgenommen.

Die Verwaltung empfiehlt, die erarbeitete Fassung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende „Verordnung der Stadt Baunach über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Anleinverordnung – AnleinV)“. Der Entwurf wird dem Protokoll beigelegt. Erster Bürgermeister Tobias Roppelt wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Verordnung beauftragt.

10. Gemeindliches Ortsrecht – Neuerlass einer Archivsatzung

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Stadt Baunach unterhält als kommunale Pflichtaufgabe ein Gemeindearchiv. Die Betreuung dieses Archives wurde zum 01.07.2021 an den „Kommunalen Archivpflege im Landkreis Bamberg e.V.“ (Archivpflegeverein) übertragen.

Es empfiehlt sich, die Nutzung des Archives zu regeln. Hierzu wird eine Satzung empfohlen. Der Archivpflegeverein begrüßt den Erlass einer entsprechenden Satzung sowie zugehörigen Gebührensatzung.

Der vorliegende Entwurf basiert auf der für die Verwaltungsgemeinschaft erlassene Archivsatzung, welche auf einem Muster vom Bayerischen Städtetage basiert. Es wurden geringfügige Modifizierung vorgenommen, die für den gemeindlichen Bereich notwendig sind.

Die Verwaltung empfiehlt, die erarbeitete Fassung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende „Satzung für das Archiv der Stadt Baunach (Archivsatzung)“. Der Entwurf wird dem Protokoll beigelegt. Erster Bürgermeister Tobias Roppelt wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

11. Gemeindliches Ortsrecht – Neuerlass einer Archivgebührensatzung

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Stadt Baunach unterhält als kommunale Pflichtaufgabe ein Gemeindearchiv. Die Betreuung dieses Archives wurde zum 01.07.2021 an den „Kommunalen Archivpflege im Landkreis Bamberg e.V.“ (Archivpflegeverein) übertragen.

Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt hat das Gremium über den Erlass einer Archivsatzung beraten und Entschieden. In Folge dessen muss auch über eine Gebührensatzung für die Benützung des Archivs beraten und entschieden werde. Eine gleichlautende Gebührensatzung wurde auch von der Verwaltungsgemeinschaft erlassen.

Der vorliegende Entwurf basiert auf der für die Verwaltungsgemeinschaft erlassene Archivgebührensatzung.

Die Verwaltung empfiehlt, die erarbeitete Fassung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende „Satzung über die Gebühren für die Benützung des Archivs der Stadt Baunach (Archivgebührensatzung)“. Der Entwurf wird dem Protokoll beigelegt. Erster Bürgermeister Tobias Roppelt wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

12. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

Aus der Mitte des Stadtrates werden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

12.1. Sonstiges - Bekanntgabe Termin Sturzflutrisikomanagement

Der Vorsitzende informiert, dass am 29.07.2021 ein Termin für das Sturzflutrisikomanagement stattfindet.

12.2. Sonstiges - Bekanntgabe Termin Einweihung FFW Priegendorf

Der Vorsitzende informiert, dass am 22.08.2021 die Einweihung des neuen Feuerwehrautos der Feuerwehr Priegendorf stattfindet.

12.3. Sonstiges - Fahrradweg Stahlbügel

Stadtratsmitglied Luigi de Vita fragt nach einem Stahlbügel zum Abgrenzen des Fahrradweges beim Kutscherweg. Der Vorsitzende antwortet, dass er den Bügel für sinnvoll hält und es bereits geprüft wurde, jedoch hat das Straßenbauamt als Genehmigungsbehörde dem nicht zugestimmt.

12.4. Sonstiges - Einstellung Einwohnermeldeamt

Auf Nachfrage von Stadtratsmitglied Andrea Weigler bezüglich der Einstellung im Einwohnermeldeamt antwortet der Vorsitzende, dass aufgrund eines längeren Krankheitsfalles eine Einstellung stattgefunden hat.

12.5. Sonstiges - Fahrradweg Geländer

Stadtratsmitglied Manuela Föbel erkundigte sich, ob es möglich wäre, weitere Geländer als Absturzsicherung für den Radweg anzubringen. Der Vorsitzende gibt Auskunft, dass das staatliche Bauamt diese Maßnahme festlegt. Es sind keine weiteren Geländer vorgesehen.

Der Vorsitzende:

Roppelt
Erster Bürgermeister